

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

Landesprogramm Kinderschutz

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	3
1. Zwischen Prävention und Intervention - Frühe Hilfen und Sicherstellung des Schutzauftrags	4
1.1 Kinder und Jugendhilfestatistik	5
1.2 Statistiken anderer Sachgebiete	7
2. Entscheidende Entwicklungen im Kinderschutz auf Bundesebene	8
3. Strategische Handlungsleitlinien des Landes	10
4. Handlungsfelder im Kinderschutz auf Landesebene - Bestandsanalyse, Entwicklungsziele und Fachpositionen	12
4.1 Landesrechtliche Regelungen	12
4.1.1 Bestandsanalyse	12
4.1.2 Entwicklungsziele und Fachpositionen	16
4.2 Konzeptionelle Grundlagen und Empfehlungen	17
4.2.1 Bestandsanalyse	17
4.2.2 Entwicklungsziele und Fachpositionen	22
4.3 Qualitätsentwicklung und Qualifizierung	23
4.3.1 Bestandsanalyse	23
4.3.2 Entwicklungsziele und Fachpositionen	32
4.4 Fachbereichsinterne und fachübergreifende Zusammenarbeit	35
4.4.1 Bestandsanalyse	35
4.4.2 Entwicklungsziele und Fachpositionen	40
4.5 Infrastrukturelle Maßnahmen	42
4.5.1 Bestandsanalyse	42
4.5.2 Entwicklungsziele und Fachpositionen	45
4.6 Sonstige Maßnahmen	46
4.6.1 Bestandsanalyse	46
4.6.2 Entwicklungsziele und Fachpositionen	50
5. Zusammenfassung	50
Abbildungsverzeichnis	52
Literaturhinweise	53

Vorwort

Eltern sind für ihre Kinder die wichtigsten Bezugspersonen. Sie bieten ihnen nachweislich die besten Voraussetzungen für eine frühe Förderung. Damit es ihnen gelingt, ihre Erziehungsverantwortung umfassend wahrzunehmen, werden sie durch die staatliche Gemeinschaft partnerschaftlich unterstützt. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie im Umgang mit ihren Kindern an Leistungsgrenzen stoßen und sich Gefährdungen für deren Wohl abzeichnen.

In den vergangenen Jahren sind bereits viele gute Ansätze entwickelt worden, um die Start- und Teilhabechancen junger Menschen zu verbessern. Diese Bemühungen sollen fortgesetzt werden. Mit einem Mix aus konkreten Maßnahmen im Kinderschutz und Leistungen anderer Förderbereiche, wie zum Beispiel zur Armutsbekämpfung oder Gesundheitsvorsorge, sollen die Bedingungen des Aufwachsens für Kinder und Jugendliche weiter optimiert werden. Dazu arbeitet die Landesregierung eng mit den Akteuren vor Ort sowie verschiedenen Verantwortungsträgern auf überörtlicher Ebene zusammen.

Das Landesprogramm bündelt die bisherigen Aktivitäten und Planungen im Kinderschutz erstmalig ressortübergreifend und dokumentiert wichtige Handlungsfelder im Kontext bundespolitischer Entwicklungen. Die beschriebenen Aufgaben und Ziele sind Ausdruck einer fachübergreifenden Verantwortung und bekräftigen die Notwendigkeit, sich weiterhin für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu engagieren.

Der Inhalt des Programms ist nicht als abschließend anzusehen. Vielmehr besteht die Absicht, eventuelle Lücken und Bedarfe zu identifizieren. Dabei sollen Wirkungen bestehender Instrumente und Maßnahmen überprüft und Synergien stärker genutzt werden, um Leistungen besser aufeinander abzustimmen. Dies kann nur im Dialog erfolgen. Deshalb stellt das Landesprogramm die Weichen für einen breiteren, intensiveren fachübergreifenden Diskurs zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern. Dieser Diskurs soll zunächst auf Landesebene geführt werden. Gleichzeitig besteht das Angebot an alle Verantwortungsträger, sich in den weiteren Gestaltungsprozess einzubringen.

1. Zwischen Prävention und Intervention - Frühe Hilfen und Sicherstellung des Schutzauftrags

Die Sensibilität für das Thema Kinderschutz ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Öffentliche Diskussionen um Kinderschutzverläufe und eine steigende Inanspruchnahme im Bereich der Hilfen zur Erziehung haben dazu beigetragen, dass die Bedeutung präventiver Ansätze in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe stärker in den Fokus gerückt ist. Grundlage bildet ein umfassendes Präventionsverständnis, das nicht nur auf die Vermeidung problematischer Kinderschutzverläufe ausgerichtet ist, sondern die Förderung positiver Entwicklungsbedingungen von Kindern und Familien ebenso wie die vorhandenen Jugendhilfeinstrumente als Ganzes in den Blick nimmt. Kinderschutz vereint damit Maßnahmen der Prävention und Intervention gleichermaßen.

Nach heutigem Verständnis umfassen Frühe Hilfen vielfältige allgemeine und spezifische Maßnahmen, die sich vor allem an schwangere Frauen, werdende Väter und Eltern mit Kindern in den ersten Lebensjahren richten. Durch einen niederschweligen Zugang zu Informations-, Beratungs- und Hilfsangeboten sollen Risiken für das Kindeswohl frühzeitiger wahrgenommen und gemindert werden. Ein aufeinander abgestimmtes Handeln zwischen den Einrichtungen und Diensten ist dabei entscheidend.¹ Das trifft insbesondere auf die Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitsbereich zu. Beide Systeme verfügen über unterschiedliche Kompetenzen und Zugänge zu Eltern und Kindern, die sich wirksam ergänzen können. Mit ihren Angeboten leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Rechte von Kindern auf Schutz, Förderung und Teilhabe.

Nicht in jedem Fall gelingt es, Kindeswohlgefährdungen frühzeitig vorzubeugen. Sind Eltern nicht oder nicht ausreichend in der Lage, für das Wohl ihrer Kinder Sorge zu tragen, greift der staatliche Schutzauftrag. Dieser Auftrag wird in § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch als Aufgabe der Jugendämter konkretisiert. Gleichzeitig wird die dahingehende Verantwortung der Träger von Einrichtungen und Diensten (Leistungserbringer) hervorgehoben.

Auslöser für die Wahrnehmung des Schutzauftrags sind „gewichtige Anhaltspunkte“² für die Gefährdung des Kindeswohls. Als solche gelten Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die ihr leibliches, geistiges oder seelisches Wohl gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen. Diese Hinweise sind im Rahmen der Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte des Jugendamtes zu analysieren und zu bewerten.

Als auftretende Erscheinungsformen einer Kindeswohlgefährdung lassen sich grundsätzlich körperliche und seelische Vernachlässigung, seelische Misshandlung, körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt unterscheiden. Welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergriffen werden, richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall. Dabei ist der Persönlichkeit des Kindes oder Jugendlichen, seinen Lebensumständen und Bedürfnissen ausreichend Rechnung zu tragen.

¹ Die vollständige Definition von Frühen Hilfen und nähere Erläuterungen sind unter <https://www.fruehehilfen.de/fruehe-hilfen/was-sind-fruehe-hilfen/> abrufbar.

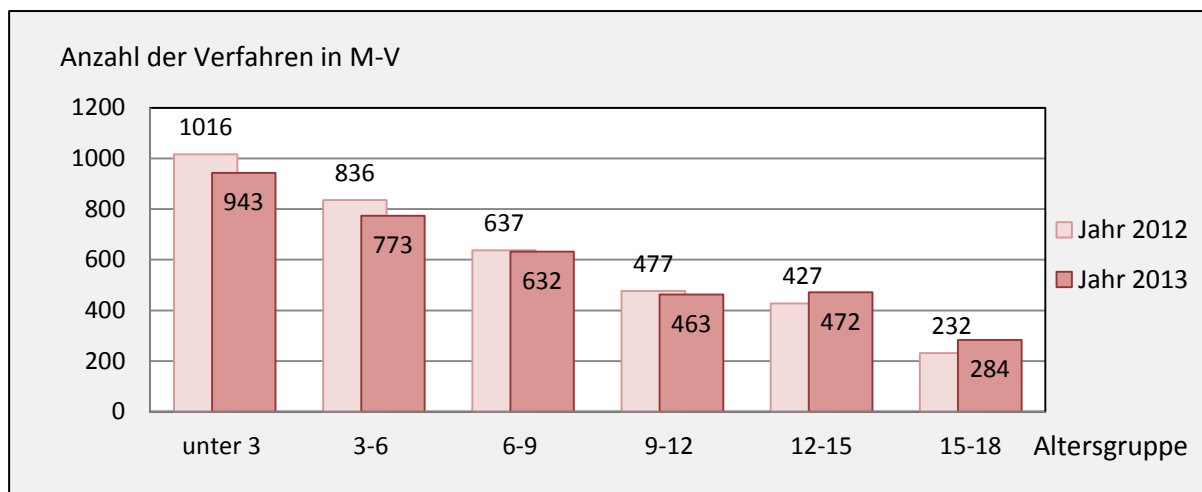
² § 8a Achstes Buch Sozialgesetzbuch

1.1 Kinder- und Jugendhilfestatistik

In Mecklenburg-Vorpommern lebten nach Angaben des Statistischen Amtes M-V im Jahresdurchschnitt 2013 insgesamt 223.900 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in insgesamt 145.700 Familien.³ Die Bemühungen um eine kontinuierliche Verbesserung ihrer Entwicklungschancen spiegeln sich ebenso wie die Auseinandersetzungen mit Kindeswohlgefährdungen in den Erhebungen der letzten Jahre wider.

Mit der im Zuge des Bundeskinderschutzgesetzes - BKiSchG eingeführten Datenerhebung nach § 8a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch liegen erstmals belastbare Zahlen zu Art, Umfang und Ergebnissen von Gefährdungseinschätzungen vor. So haben die Jugendämter im Jahr 2012 bundesweit 106.623 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls durchgeführt. Davon wurden 3.625 Verfahren (3,4 %) in Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen. Im Jahr 2013 wurden dagegen insgesamt 115.687 Verfahren registriert, von denen 3.567 auf Mecklenburg-Vorpommern entfallen sind.⁴ Die Anzahl der Verfahren nimmt mit zunehmendem Alter der Kinder ab.

Abbildung 1: Anzahl der Verfahren in M-V zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach Altersgruppen im Jahresvergleich



Vergleicht man die Anzahl der Inobhutnahmen und die der begonnenen Hilfen zur Erziehung aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls mit den Fallzahlen der Gefährdungsmeldungen, so ist festzustellen, dass letztere wesentlich höher liegen. Dies könnte ein Indiz dafür sein, dass im Zuge der wachsenden Sensibilisierung der Gesellschaft frühzeitiger auf mögliche Gefährdungen des Kindeswohls reagiert wird.

³ Pressemitteilung Nr. 05/2015 - 23.01.2015 Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern

⁴ http://www.statistik-mv.de/cms2/STAM_prod/STAM/de/sr/Veroeffentlichungen/index.jsp?para=e-BiboInterTh03&linkid=030504&head=0305.

Abbildung 2: Inobhutnahmen zusammen nach Altersgruppen im Jahresvergleich in M-V (Statistisches Amt M-V)

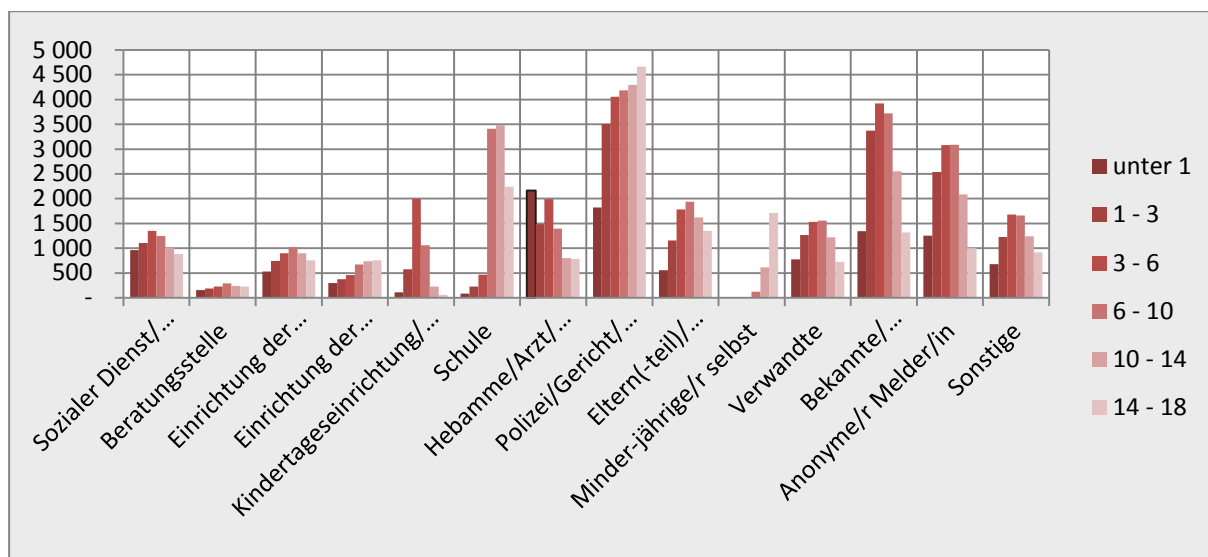
Alter von ... bis unter ... Jahren	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
unter 3	84	127	108	124	123	98	119
3 - 6	94	107	87	98	98	85	85
6 - 9	61	91	67	92	98	92	58
9 -12	81	93	81	94	109	110	96
12-14	110	130	138	161	165	158	144
14-16	198	212	226	231	264	248	272
16-18	251	201	204	202	188	166	191
gesamt	879	961	911	1.002	1.045	957	965

Nicht jedes eingeleitete Verfahren bestätigt gleichzeitig den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung. Nur in rund einem Drittel der Fälle wurde im Jahr 2013 eine akute oder latente Gefährdung durch das Jugendamt festgestellt. In einem weiteren Drittel wurde ein erzieherischer Hilfebedarf diagnostiziert und in rund 32% endeten die Verfahren ohne Feststellung einer Kindeswohlgefährdung oder eines Hilfebedarfs.

Häufigste Ursache für eine Einstufung als akute oder latente Kindeswohlgefährdung sind Anzeichen für eine Vernachlässigung. Kinder in der Altersgruppe unter einem Jahr sind dabei besonders gefährdet. Die Anzahl der eingehenden Hinweise aus dem Gesundheitsbereich ist in diesem Segment am größten, da nahezu alle jungen Familien im Rahmen der medizinischen Versorgung ihrer Kinder vorstellig werden. Schulen treten dagegen besonders in Bezug auf die Gruppe der Jugendlichen in Erscheinung.

Darüber hinaus werden Informationen über mögliche Kindeswohlgefährdungen auch aus anderen Berufsgruppen und dem privaten Umfeld junger Menschen an das Jugendamt herangetragen. Die meisten Meldungen kommen gegenwärtig aus dem Bereich der Polizei, Staatsanwaltschaft und der Gerichte. Unmittelbar daran schließt sich die Gruppe der Bekannten und Nachbarn an.

Abbildung 3: Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach Alter des/der Minderjährigen sowie der/den bekannt machenden Institution oder Person/en (Bundesstatistik 2013)



1.2 Statistiken anderer Sachgebiete

Auch aus den Statistiken anderer Sachgebiete lassen sich Anzeichen für Kindeswohlgefährdungen entnehmen. Dazu gehören vor allem die Polizeiliche Kriminalstatistik und die Erhebungen im Gesundheitsbereich.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Land Mecklenburg-Vorpommern erfasst nur die zur Anzeige gebrachten oder polizeilich als Verdachtsfall registrierten Fälle von Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch. So sind im Jahr 2013 in Mecklenburg-Vorpommern 92 Fälle bekannt geworden, in denen Kinder Opfer von Misshandlungen geworden sind. Im Jahr 2014 stieg die Anzahl der registrierten Fälle auf 113 an. Von den 126 im Jahr 2014 registrierten Opfern waren 61,9 % Jungen und 38,1 % Mädchen. Deutlich häufiger als Misshandlungen werden Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern zur Anzeige gebracht. Hier wurden im Jahr 2014 insgesamt 337 Fälle registriert. Das entspricht einem Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 1,5 %.⁵ Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer weitaus höher liegt, da sich die Straftaten in der Regel im privaten Lebensumfeld ereignen und Kinder oft in einem starken Abhängigkeitsverhältnis zu den Täterinnen oder Tätern stehen.

Auch Früherkennungs- und Schuleingangsuntersuchungen sind wertvolle Quellen, die über das Wohlergehen von Kindern Auskunft geben. Während es bei Früherkennungsuntersuchungen um die Beurteilung der körperlichen und psychischen Entwicklung sowie der frühzeitigen Erkennung von Erkrankungen und drohenden Behinderungen geht, konzentrieren sich Schuleingangsuntersuchungen auf bestehende gesundheitliche oder entwicklungsbezogene Einschränkungen.

⁵ <http://www.polizei.mvnet.de>

Beide Untersuchungen können dazu beitragen, mögliche Gefährdungslagen rechtzeitig wahrzunehmen. Näheres zur Kindergesundheit kann im Übrigen auch der Gesundheitsberichterstattung des Landes entnommen werden⁶.

Darüber hinaus gibt es verschiedene Risikofaktoren, die das Auftreten von Kindeswohlgefährdungen beeinflussen können. Armut ist einer der größten Risikoverstärker. Bisherige Forschungen zur sozialräumlichen Verteilung von Kindeswohlgefährdungen weisen einen deutlichen Zusammenhang zwischen dem Grad sozialer Benachteiligung und erhöhten Fällen von Kindeswohlgefährdung auf. Dabei können andere Einflussfaktoren, wie zum Beispiel ein niedriger Bildungsabschluss verstärkend wirken. Das Verhältnis der Leistungsbeziehenden nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und den in Anspruch genommenen Hilfen zur Erziehung sollte deshalb statistisch im Blick behalten werden.

2. Entscheidende Entwicklungen im Kinderschutz auf Bundesebene

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz - KICK)⁷ im Jahr 2005 wurde der aus dem staatlichen Wächteramt (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) abgeleitete Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erstmals gesetzlich konkretisiert.

Zu Beginn der 16. Wahlperiode hat sich die Bundesregierung verpflichtet, den staatlichen Schutzauftrag zu verstärken.⁸ Durch die Verzahnung von Jugendhilfe, gesundheitlicher Vorsorge und zivilgesellschaftlichem Engagement sollten Gefährdungslagen von Kindern frühzeitig erkannt und Eltern in der Ausübung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt werden. Die Umsetzung wurde durch ein Aktionsprogramm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begleitet. Neben der Entwicklung einschlägiger Modellprojekte und Evaluationsstudien sah das Programm die Errichtung eines Nationalen Zentrums Frühe Hilfen sowie die Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens im Kinderschutz vor. Die Länder haben sich ihrerseits an verschiedenen Initiativen beteiligt, eigene Programme aufgelegt oder fortentwickelt. Mecklenburg-Vorpommern engagierte sich unter anderem im Rahmen des Projektes „Chancen für Kinder psychisch kranker Eltern“ und hat das Landesprogramm Familienhebammen initiiert.

Zeitgleich haben sich die Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder sowie die Gesundheitsministerkonferenz der Länder mit der Weiterentwicklung des Kinderschutzes an der Grenze von Jugendhilfe und Gesundheitswesen befasst. Im Ergebnis standen Beschlüsse zur Verbindlichkeit von Früherkennungsuntersuchungen und Vorschläge zur Schließung gesetzlicher Regelungslücken an der Schnittstelle des Fünften und Achten Buches Sozialgesetzbuch⁹. Nicht alle diese Vorschläge wurden bis dato umgesetzt.

⁶ www.regierung-mv.de.

⁷ Gesetz vom 08.09.2005, BGBl. S. 2729; Geltung ab 01.10.2005

⁸ https://www.nachhaltigkeit.info/artikel/koalitionsvertrag_grosse_koalition_2005_1051.htm

⁹ Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder vom 04./05. Juni 2009 (TOP 3.3, Anlage)

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen wurde im Jahr 2008 beauftragt, sich mit dem Thema „Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen“ auseinanderzusetzen. Dieser Auftrag gilt bis heute. Ziel ist es, die Weiterentwicklung einer Fehlerkultur im Kinderschutz zu unterstützen, aus Fallanalysen zu lernen und problematische Kinderschutzverläufe möglichst zu verhindern.¹⁰ Praxistaugliche Instrumente und Verfahren sollen Jugendämter unterstützen, ihre Arbeit im Dialog mit den Kooperationspartnern zu reflektieren. Auch der Fall „Lea-Sophie“ aus Schwerin wurde im Rahmen eines ersten dialogisch-systemischen Fall-Labors einer eingehenden Analyse unterzogen.

Mit der Reform des § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch im Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls¹¹ und den entsprechenden Verfahrensvorschriften hat der Gesetzgeber die Rollenverteilung zwischen Eltern und Staat (Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz) weiter konkretisiert. Dabei wurde die Hemmschwelle des Jugendamtes zur Anrufung des Familiengerichts durch Ausdifferenzierung der Rechtsfolgen bei Kindeswohlgefährdung herabgesetzt.¹² So soll das Gericht in Verfahren nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches frühzeitig das Gespräch mit Eltern suchen, um sie auf die Folgen ihres Erziehungsverhaltens hinzuweisen. Gleichzeitig sollen mit ihnen, unter Beteiligung des Jugendamtes, Fragen der Erziehung erörtert werden, bevor die Schädigung des Kindes feststeht. Eltern werden damit verpflichtet, bei der Einschätzung des Risikos weiterer Schädigungen des Kindeswohls mit dem Gericht zu kooperieren.

Im März 2010 hat das Bundeskabinett die Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ sowie die Einsetzung einer Unabhängigen Beauftragten als Ansprechpartnerin für Betroffene beschlossen. Ihr Auftrag bestand darin, Möglichkeiten der Prävention gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu erörtern und rechtspolitische Folgerungen aus den Taten der Vergangenheit zu ziehen. Nach intensiver Arbeit legten die Mitglieder des Runden Tisches im November 2011 ihren Abschlussbericht vor. Ihre Vorschläge sind in die Erarbeitung des Bundeskinderschutzgesetzes - BKiSchG eingeflossen.¹³³

Am 1. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG in Kraft getreten. Die enthaltenen Regelungen zielen insbesondere auf eine stärkere Prävention und Intervention, Handlungs- und Rechtssicherheit sowie Qualitätsentwicklung im Kinderschutz ab. Zuvor hatten sich die Länder im Vermittlungsausschuss erfolgreich für eine dauerhafte Finanzierungsbeteiligung des Bundes an den Frühen Hilfen eingesetzt. Mecklenburg-Vorpommern hat an diesem Ergebnis wesentlichen Anteil.¹⁴

¹⁰ <http://www.fruehehilfen.de/wir-ueber-uns/aufgaben/>

¹¹ BGBl. I 2008, S. 1188 ff. vom 12.07.2008

¹² http://www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/upload/Kinderschutz-Partner/Justiz/Meysen_Familiengerichtliche_Manahmen.pdf

¹³³ Doris Beneke - Das Bundeskinderschutzgesetz – aktueller Sachstand

¹⁴ <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=119832.html>

¹⁵ BGBl. I Nr. 2 vom 26.01.2015

Am 31. Dezember 2015 ist das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren in Kraft getreten (3. Opferrechtsreformgesetz). Das Gesetz sieht erstmalig die gesetzliche Verankerung der psychosozialen Prozessbegleitung vor. Besonders schutzbedürftigen Opfern wird die Möglichkeit eröffnet, während und nach der Hauptverhandlung professionell begleitet zu werden. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer schwerer Sexual- oder Gewaltdelikte geworden sind, erhalten einen Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung. Die Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Bundesfamilienministerin hat am 22. September 2014 ein Gesamtkonzept gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen vorgestellt. Das Konzept baut auf den Forderungen des Runden Tisches zur Aufarbeitung sexueller Missbrauchsfälle auf und beinhaltet konkrete Handlungsfelder. Verbesserungen sollen insbesondere in Bezug auf das Strafrecht und die Strafverfolgung, den Schutz und die Begleitung im Strafverfahren, das Recht auf Schutz vor sexueller Gewalt, die Beratung, Hilfen und Therapien für Betroffene und auf den Schutz in digitalen Medien erzielt werden. Die Vorschläge werden mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, den Bundesressorts, Ländern, Verbänden und Betroffenen weiter beraten.

Am 26. Januar 2015 ist das Neunundvierzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht¹⁵ in Kraft getreten. Die Neuregelungen sollen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche besser vor sexuellem Missbrauch zu schützen. So wird unter anderem die Herstellung, Weitergabe und Verbreitung von Nacktaufnahmen zu pornografischen Zwecken weitergehend unter Strafe gestellt.

3. Strategische Handlungsleitlinien des Landes

Die nachfolgenden sechs Leitlinien sollen als Orientierung bei der Umsetzung der Vorhaben und Maßnahmen in den einzelnen Handlungsfeldern dienen.

Gesamtgesellschaftliche Verantwortung

Die staatliche Gemeinschaft fördert, ergänzt und unterstützt die Wahrnehmung der primären Erziehungsverantwortung von Eltern. Dabei haben alle Maßnahmen Vorrang, die auf den Schutz des Kindes oder Jugendlichen ausgerichtet sind. Sie setzen bereits im Vorfeld von Beeinträchtigungen des Kindeswohls an und orientieren sich an vorhandenen Ressourcen.

Kontinuierliche Zusammenarbeit

Gemeinsame Verantwortung erfordert Zusammenarbeit. Keine Institution und kein Leistungsfeld kann für sich allein genommen „Schutz und Förderung - Bildungs- und Sozialisations-erfolg“ sicherstellen. Die Ausgestaltung öffentlicher Leistungen ist als kooperativer Prozess zu begreifen und umzusetzen. Dabei ist den beteiligten Akteuren wertschätzend und respektvoll zu begegnen.

Stärkung der Kinderrechte

Kinder sind Träger eigener Rechte. Sie haben einen Anspruch auf Schutz, Förderung und Partizipation. Die Stärkung ihrer Stellung in der Gesellschaft und Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen ist für ein gelingendes Aufwachsen unverzichtbar. Mehr als bisher ist aus dem Blickwinkel und unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen konzeptionell zu denken und zu handeln. Ihre persönlichen Sichtweisen können wertvolle Impulse setzen und unmittelbaren Einfluss auf die Gestaltung ihres Lebensumfeldes haben. Dabei ist insbesondere den Regelungen der Artikel 3, 12, 13, 19 und 34 im Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) und des Artikel 7 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) Rechnung zu tragen.

Chancengleichheit und soziale Gerechtigkeit

Öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen von jungen Menschen zu übernehmen heißt, die unterschiedlichen sozialen Realitäten, Lebenslagen, Lebenswelten und Milieus von Kindern und Familien zu berücksichtigen. Die Landesregierung stellt sich dieser Herausforderung. Sie setzt sich dafür ein, dass junge Menschen -unabhängig von ihren Voraussetzungen, ihrer Herkunft, Religion oder ihres Geschlechts - von Anfang an faire Chancen erhalten, angemessen gefördert und ihnen Perspektiven für ein eigenverantwortliches Leben eröffnet werden. Dazu sollen Bildungspotenziale verstärkt aktiviert, Risiken und Gefährdungen minimiert und die Bedingungen des Aufwachsens weiter verbessert werden.

Ganzheitlicher Ansatz

Das Kindeswohl wird durch familiäre, gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche und kulturelle Bedingungen beeinflusst. Eine gelingende Zusammenarbeit zwischen den handelnden Akteuren ermöglicht es, Risiken und Schutzfaktoren sowie Belastungen und Ressourcen im Umfeld junger Menschen kritisch wahrzunehmen und im Interesse ihrer Entwicklung positiv zu beeinflussen. Dabei geht es um eine kontinuierliche Verbesserung ihrer Handlungsfähigkeit mit dem Ziel, einer selbstbestimmten Lebensführung.

Prozessorientierung

Kinderschutz ist integraler Bestandteil eines Weiterentwicklungsprozesses, der die gesamte Kinder- und Jugendhilfe sowie angrenzende Handlungsfelder umfasst. Wichtig ist, die Wirkungen der verschiedenen Maßnahmen zu untersuchen und darüber Rechenschaft abzulegen. Aufbauend auf die bisher erreichten Fortschritte müssen vorhandene Gestaltungsspielräume mit Blick auf die Belange von Kindern und Jugendlichen besser genutzt werden.

4. Handlungsfelder im Kinderschutz auf Landesebene - Bestandsanalyse, Entwicklungsziele und Fachpositionen

In den nachfolgenden Ausführungen werden kinderschutzrelevante Sachverhalte anhand einzelner Handlungsfelder systematisiert und den verschiedenen Akteuren zugeordnet (Bestandsanalyse). Darüber hinaus werden wichtige Entwicklungsziele und Fachpositionen, insbesondere aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe, formuliert und zur Diskussion gestellt.

Auch wenn die einzelnen Handlungsfelder unabhängig voneinander dargestellt werden, sind immer auch Schnittmengen vorhanden. So kann eine Maßnahme durchaus verschiedene Anliegen in sich vereinen, zum Beispiel den Aspekte der Qualifizierung und fachübergreifenden Vernetzung.

4.1 Landesrechtliche Regelungen

4.1.1 Bestandsanalyse

Abbildung 4: Bestandsanalyse - Landesrechtliche Regelungen

Regelungsgrundlage	Regelungsinhalt
Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	
§ 9a Viertes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (4. ÄndG KiföG M-V)	Das Wohl der Kinder erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderer Gefährdungen des Kindeswohls nachzugehen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Träger der Kindertageseinrichtungen, die pädagogischen Fachkräfte, die Tagespflegepersonen und die Personensorgeberechtigten arbeiten in Angelegenheiten des Kinderschutzes partnerschaftlich zusammen unter Einbeziehung bestehender Netzwerkstrukturen. Werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, ist gemäß § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu verfahren.
§ 4 Kinder- und Jugendförderungsgesetz - KJfG M-V	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz dient der Vermeidung von Gefahren für junge Menschen. Er umfasst den Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Das Land, die kommunalen Körperschaften, insbesondere die Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, die Einrichtungen des öffentlichen Schulwesens, die Behörden und Dienststellen der Justiz und der Polizei sowie die Ordnungsbehörden haben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen zusammenzuwirken. Die genannten Stellen entwickeln pädagogische Angebote und treffen notwendige Maßnahmen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Dazu gehört auch die Fortbildung von Fachkräften und Mitarbeitern der Jugendhilfe.
§ 5 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V	(1) Die Behörden und Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes arbeiten untereinander und mit anderen Behörden, [...], zusammen, damit die gesundheitlichen Belange berücksichtigt und Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden.
	(2) Die Behörden und Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sind von den anderen Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unter-

Regelungs- grundlage	Regelungsinhalt
	<p>stützen. Die hierfür benötigten Daten sind ihnen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen [...].</p> <p>(3) Der Öffentliche Gesundheitsdienst berät andere Behörden in gesundheitlichen Fragen. Er unterrichtet diese Behörden rechtzeitig, soweit deren Belange berührt sind.</p> <p>(4) Der Öffentliche Gesundheitsdienst arbeitet mit den anderen an der gesundheitlichen Versorgung Beteiligten, [...] zusammen, um aufeinander abgestimmte regionale Systeme der Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Behandlung, Beratung und Betreuung und der Nachsorge zu schaffen, zu erhalten und zu verbessern. Dies gilt insbesondere für die Beratung von Schwangeren, Müttern, behinderten Menschen und Suchtkranken. Der Öffentliche Gesundheitsdienst soll die Bildung von regionalen Arbeitsgemeinschaften zur Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung anregen und sich an ihnen beteiligen.</p>
<p>§ 15 Gesetz über den Öffent- lichen Gesund- heitsdienst - ÖGDG M-V</p>	<p>(1) Die Gesundheitsämter bieten Säuglings-, Kinder- und Jugendberatung ergänzend zu vorhandenen Einrichtungen an. Besonders gefährdete Säuglinge, Kinder und Jugendliche sollen aufgesucht werden, um ihnen oder ihren Personensorgeberechtigten Beratung anzubieten.</p> <p>(4) Werden Krankheiten oder Fehlentwicklungen festgestellt, vermitteln die Gesundheitsämter in Zusammenarbeit mit den Leistungs- und Kostenträgern geeignete Hilfen einschließlich Rehabilitations- und Kurmaßnahmen.</p> <p>(6) Die Gesundheitsämter beraten Personen, die beruflich Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreuen oder erziehen, in gesundheitlichen Fragen.</p>
<p>§ 15b Gesetz über den Öffent- lichen Gesund- heitsdienst - ÖGDG M-V</p>	<p>(7) Auf der Grundlage der Unterrichtung durch die Servicestelle nach Absatz 6 bietet das zuständige Gesundheitsamt jeder zur Personensorge berechtigten Person des Kindes, welches nicht an einer Kinderuntersuchung teilgenommen hat, aufsuchende Hilfe im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes an und gibt Hinweise auf Leistungen dieses Gesetzes sowie auf andere unterstützende Maßnahmen. Insbesondere berät das zuständige Gesundheitsamt über den Inhalt und Zweck der Früherkennungsuntersuchungen und weist auf den Sinn der Durchführung einer ausstehenden Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt hin. Bei Bedarf vermittelt es hierzu die notwendigen Kontakte. Wird dieses Hilfsangebot nicht wahrgenommen oder ergeben sich Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes, nimmt das zuständige Gesundheitsamt sofort Kontakt mit dem zuständigen Jugendamt auf, damit dieses unverzüglich zum Schutze des Kindes tätig wird.</p>
<p>§ 6 Landeskrankenhausgesetz - LKHG M-V</p>	<p>(2) Die Krankenhausträger arbeiten auf der Grundlage dieses Gesetzes und des Krankenhausplanes entsprechend ihrer Aufgabenstellung miteinander, mit den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, dem öffentlichen Gesundheitsdienst, den sonstigen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, dem Rettungsdienst, den Katastrophenschutzbehörden, den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen zusammen. Die Krankenhausträger stellen durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch die Erstellung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen sicher, dass auch bei einem Massenansturm von Verletzten oder Betroffenen eine ordnungsgemäße Versorgung der Patientinnen und Patienten im</p>

Regelungs- grundlage	Regelungsinhalt
	<p>Rahmen ihrer Möglichkeiten gewährleistet werden kann. Das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium ist berechtigt, sich die Pläne vorlegen zu lassen. Der Zusammenschluss von Leistungserbringern auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens ist zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit und Qualitätssicherung zulässig, soweit nicht die Abläufe des Krankenhausbetriebes beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) Zur Sicherung der Zusammenarbeit sollen die Krankenhausträger mit den anderen Beteiligten des Absatzes 2 Satz 1 Vereinbarungen schließen.</p>
Staatskanzlei	
§ 7 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV	(3) Der Jugendschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für die Nutzer und berät den Anbieter in Fragen des Jugendschutzes. Er ist [...] bei allen Entscheidungen zur Wahrung des Jugendschutzes angemessen und rechtzeitig zu beteiligen und über das jeweilige Angebot vollständig zu informieren [...].
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	
§ 4 Schulgesetz - SchulG M-V	<p>(2) [...] Schülerinnen und Schüler sind in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken, individuellen Problemen ist durch geeignete Fördermaßnahmen entgegenzuwirken. Der kooperierende Träger der Jugendhilfe und das Jugendamt sind im Bedarfsfall einzubeziehen. [...].</p> <p>(5) Die Schule, die Erziehungsberechtigten und die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe wirken bei der Erfüllung des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zusammen. [...] Das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderer Gefährdungen des Kindeswohls nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer zuständiger Stellen. Das Verfahren und die Verantwortlichkeiten an der Schule regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter.</p>
§ 59 Schulgesetz - SchulG M-V	Die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Betreuung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Lehrerinnen und Lehrern, [...] dient der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten bei der Überwindung von Lernschwierigkeiten, Erziehungsproblemen und beim Übergang in die berufliche Bildung und während der beruflichen Bildung. Die Schulen und die Stellen der Schulverwaltung haben mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.
§ 59a Schulgesetz - SchulG M-V	(1) Im Einvernehmen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe können an Schulen kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote eingerichtet werden, die zusätzlich Leistungen der Jugendhilfe umfassen. Die Zusammenarbeit bedarf einer Vereinbarung zwischen der Schule, wobei dort ein Beschluss der Schulkonferenz erforderlich ist, dem Schulträger und dem Träger der Jugendhilfe. [...]
§ 95 Schulgesetz - SchulG M-V	(2) Den Schulämtern wird jeweils ein schulpsychologischer Dienst zugeordnet. Der Schulpsychologische Dienst hilft bei Schulschwierigkeiten durch Beratung der Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Erziehungsberechtigten, unterstützt die Schulen in psychologischen Fragen und arbeitet mit anderen Beratungsdiensten zusammen.[...]
Ministerium für Inneres und Sport	
§ 1	(1) Das Land, die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Ämter und die

Regelungs- grundlage	Regelungsinhalt
Sicherheits- und Ordnungs- gesetz - SOG M-V	<p>amtsfreien Gemeinden haben die Aufgabe, von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird (Gefahrenabwehr).</p> <p>(2) Unbeschadet der Zuständigkeit der Polizei zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten (§ 7 Absatz 1 Nummer 4) sollen staatliche und nicht-staatliche Träger öffentlicher Aufgaben im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeitsbereichs zusammenwirken und zur Vermeidung strafbarer Verhaltensweisen (Kriminalprävention) beitragen.</p> <p>(3) Der Schutz privater Rechte gehört zur Gefahrenabwehr, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne die Hilfe die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird.</p> <p>(4) Die Gefahrenabwehr wird von den Landkreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden als Landesaufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen.</p>
§ 2 Sicherheits- und Ordnungs- gesetz - SOG M-V	<p>(1) Die Gefahrenabwehr obliegt den Ordnungsbehörden und der Polizei.</p> <p>(2) Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben ferner diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch besondere Rechtsvorschriften übertragen sind. Soweit für die Durchführung dieser Aufgaben die besonderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gelten die §§ 2 bis 78 nach Maßgabe der §§ 4 und 7.</p>
§ 7 Sicherheits- und Ordnungs- gesetz - SOG M-V	<p>(1) Die Polizei hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung festzustellen und aus gegebenem Anlass zu ermitteln; 2. die zuständige Ordnungsbehörde über alle Vorgänge unverzüglich zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern oder für deren Entschließung von Bedeutung sein können; 3. im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung selbstständig diejenigen Maßnahmen zu treffen, die sie nach pflichtgemäßen Ermessen für unaufschiebbar hält; 4. im Rahmen der Gefahrenabwehr auch Straftaten zu verhüten und für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) sowie andere Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können. <p>(2) Die Polizei leistet anderen Behörden Vollzugshilfe (§§ 82a bis 82c).</p>
§ 13 Sicherheits- und Ordnungs- gesetz - SOG M-V	Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.
§ 16 Sicherheits- und Ordnungs- gesetz – SOG M-V	<p>(1) Verfügungen (Ordnungs- und Polizeiverfügungen) als Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die in die Rechte des Einzelnen eingreifen, sind, sofern nicht die nachfolgenden Vorschriften, ein besonderes Gesetz oder eine Verordnung über die öffentliche Sicherheit oder Ordnung die Befugnisse der Polizei und der Ordnungsbehörden besonders regeln, nur zulässig, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder 2. zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die

Regelungs- grundlage	Regelungsinhalt
	<p>öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind.</p> <p>(2) Ordnungs- und Polizeiverfügungen sind Verwaltungsakte im Sinne des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.</p>
§ 1 Gesetz zur Sportförderung in Mecklen- burg-Vorpom- mern (Sport- fördergesetz - SportFG M-V)	<p>(2) Die Förderung soll</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Freude am Sport, am Spiel und an der Bewegung entwickeln und erhalten, 2. einen Beitrag zur Bildung und Erziehung leisten und soziale Grunderfahrungen und Grundwerte vermitteln, 3. die physische und psychische Leistungsfähigkeit und Gesundheit ausbilden, erhalten und wiederherstellen [...]
§ 3 Gesetz zur Sportförderung in Mecklen- burg-Vorpom- mern (Sport- fördergesetz - SportFG M-V)	<p>(3) Die Zuwendungsempfänger ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz des Sports, insbesondere gegen den Einsatz von Dopingmitteln und den Missbrauch des Sports.</p>
Justizministerium	
Richtlinien für das Strafver- fahren und das Bußgeldver- fahren (RiStBV)	Für M-V sind die Änderungen der (bundeseinheitlichen) RiStBV über den Umgang mit Behinderten (Nr. 21 RiStBV), die Unterrichtung des Verletzten (Nr. 174a RiStBV), die Bestellung des Beistandes ((Nr. 174b RiStBV) und die Anhörung des Verletzten (Nr. 222a RiStBV) durch Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 30. März 2012 mit Wirkung zum 1. April 2012 in Kraft gesetzt worden (AmtsBl. M-V S. 367).

4.1.2 Entwicklungsziele und Fachpositionen

- Früherkennungsuntersuchungen sind ein anerkanntes Instrument der Gesundheitsprävention. Sie ermöglichen es, Entwicklungsverzögerungen, Krankheiten oder Behinderungen frühzeitig zu erkennen und zu behandeln. Gleichzeitig tragen sie zur erhöhten Aufmerksamkeit gegenüber Kindeswohlgefährdungen bei. Seit 2008 ist die Förderung der Teilnahme an Kinderuntersuchungen durch ein verbindliches Einlade- und Erinnerungssystem für Familien im Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V geregelt. Dieses System hat die Kontaktaufnahme zu Familien grundsätzlich erleichtert. An einer gezielten und flächendeckenden Nutzung dieses Zugangs zur Vermittlung weiterführender Angebote im Sinne der Frühen Hilfen wird in der Praxis weiter gearbeitet. Dazu organisiert das Land 2016 einen Fachaustausch zwischen den Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren der Jugendämter und den Fachkräften der Gesundheitsämter.

- Die Angebote der Kindertagesförderung erreichen in Mecklenburg-Vorpommern nahezu alle Familien mit Kindern. Sie tragen frühzeitig und nachhaltig zur Förderung ihrer Entwicklung bei. Eine wertschätzende und auf Vertrauen beruhende Bildungs- und Erziehungspartnerschaft erleichtert den Fachkräften, im Falle möglicher Kindeswohlgefährdungen, Eltern gezielt anzusprechen. Aufgabe bleibt es, Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen stärker in das System der Frühen Hilfen einzubinden und sie als „Lotsen“ für weiterführende Hilfen zu nutzen. Durch eine gezielte Qualitätsentwicklung der Frühkindlichen Bildung können die Voraussetzungen für das Aufwachsen der Kinder insgesamt verbessert werden.
- Damit der Schutzauftrag nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch effektiv wahrgenommen werden kann, müssen dem Jugendamt Hinweise über eine erkannte Kindeswohlgefährdung beziehungsweise gewichtige Anhaltspunkte rechtzeitig bekannt sein. Aus diesem Grunde wird den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen von Beratungen und Fortbildungen durch das Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe - Schabernack e. V. sowie im „Bündnis Kinderschutz M-V“ empfohlen, andere Professionen auf ihre bestehende Handlungspflicht hinzuweisen. Darin eingeschlossen ist die Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger an der Schwelle zur Aktivierung des Schutzauftrags.
- Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sind feste und selbstverständliche Partner lokaler Netzwerke. Sie fungieren als „Türöffner“ für weiterführende Hilfen und leisten einen wichtigen Beitrag zur Lebensplanung werdender Eltern. Mit ihren Angeboten unterstützen sie nicht nur werdende Mütter in einer wichtigen Lebensphase, sondern leisten präventive Arbeit in Schulen und Freizeiteinrichtungen für Jugendliche. Die Landesregierung trägt dafür Sorge, dass ein ausreichendes Netz an Beratungsstellen vorgehalten wird. Dazu werden die Regelungen des einschlägigen Bundesgesetzes durch das geplante Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz (AG SchKG M-V) weiter untersetzt. Darin eingeschlossen sind Festlegungen zum Förderanspruch.

4.2 Konzeptionelle Grundlagen und Empfehlungen

4.2.1 Bestandsanalyse

Abbildung 5: Bestandsanalyse - Konzeptionelle Grundlagen und Empfehlungen

Grundlage/ Maßnahme	Regelungsinhalt	Status
Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales		
Empfehlungen zur Umsetzung der §§ 8a und 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Bundeskinderschutzgesetzes - BKiSchG	- Hilfestellung für eine gelingende Gestaltung der Vereinbarungen nach § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung und der Vereinbarungen nach § 72a Absatz 2 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	2014, laufend
Landeskonzept zur Umsetzung der Verwaltungsver-	- umfasst bestehende Aktivitäten des Landes und der Kommunen im Bereich der Frühen Hilfen und widerspiegelt Entwicklungsziele in den einzelnen Förderbereichen der	2012, laufend

Grundlage/ Maßnahme	Regelungsinhalt	Status
Einbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“	Bundesinitiative - Grundlage für die Inanspruchnahme von Bundesmitteln zum Auf- und Ausbau Früher Hilfen	
Leitfaden „Stoppt Gewalt gegen Kinder“ - Ein Leitfaden für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern 2013	- Unterstützung der Fachkräfte bei der Erkennung von Symptomen der Gewalt und Vernachlässigung - Stärkung der Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen durch Bündelung des medizinischen, psychologischen, sozialpädagogischen und jugendpflegerischen Fachwissens - Stärkung der Handlungssicherheit - Überblick über wichtige Hilfeeinrichtungen in M-V - www.gewalt-gegen-kinder-mv.de - Herausgeber: Techniker Krankenkasse, Landesvertretung M-V in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V, dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V, dem Justizministerium M-V, dem Ministerium für Inneres und Sport M-V, dem Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe - Schabernack e. V., der Deutschen Kinderhilfe e. V., dem Deutschen Kinderschutzbund, Landesverband M-V e. V., dem Institut für Qualitätsentwicklung M-V, dem Institut für Rechtsmedizin der Universitätsmedizin Rostock sowie der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung M-V e. V.	2013, laufend
Leitfaden „Gewalt gegen Kinder“ - Ein Leitfaden für Ärzte und Institutionen in Mecklenburg-Vorpommern	- Unterstützung von Akteuren des Gesundheitswesens bei der Früherkennung von Gewaltsymptomen sowie der Zusammenarbeit zwischen Professionen/ Institutionen im Falle eines Verdachts - Herausgeber: Techniker Krankenkasse, Landesvertretung M-V mit Unterstützung durch das Ministerium für Soziales und Gesundheit M-V und der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung M-V e. V. sowie in Zusammenarbeit mit der Parlamentarischen Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung des Landes M-V, der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow, der Universität Rostock, Medizinische Fakultät, Institut für Rechtsmedizin und dem Universitätsklinikum der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Institut für Rechtsmedizin	2007, laufend
Leitfaden zur Zusammenarbeit: Kinder- und Jugendhilfe mit Kinder- und Jugendpsychiatrie in Mecklenburg-Vorpommern	- Leitprinzipien der Kooperation - Beschreibung der Systeme - Ausgestaltung der Kooperationen (einschließlich Kindeswohlgefährdung, Schutzauftrag) - Qualität der Kooperationen - seit 2011 werden ein- bis zweimal jährlich Kooperationskonferenzen des Landes durchgeführt - Bildung von regionalen Kooperationskonferenzen unterstützt	Ergänzung des Leitfadens mit dem Themenfeld „Schule“ geplant
Landesaktionsplan zur Gesundheitsförderung und Prävention	- unter anderem Ausrichtung auf die Weiterentwicklung von übergreifenden Präventionsangeboten zur Kindergesundheit → Erschließung von Ressourcen und rechtzeitiges Erkennen und Vermeiden von Belastungen - Schwerpunkt im Zielbereich Gesundheit im Säuglingsalter in Verbindung mit Vorsorgeuntersuchungen → Maßnahmen zur Gesundheitsförderung ab der Schwangerschaft und	2008, laufend

Grundlage/ Maßnahme	Regelungsinhalt	Status
	Installation von Frühwarnsystemen bei Kindeswohlgefährdungen im Säuglings- und Kleinkindalter - Unterstützung der Bildung und Arbeit von regionalen interprofessionellen Qualitätszirkeln zur Verbesserung der Schwangerenvorsorge und des Kinderschutzes - Sucht-, Unfall-, Gewalt- und Kriminalitätsprävention sind Bestandteile der Gesundheitszielbereiche - der Landesaktionsplan wird durch die auf der Grundlage des Präventionsgesetzes in 2016 abzuschließende Landesrahmenvereinbarung abgelöst werden	
Neuausrichtung der Gesundheitsziele für Kinder und Jugendliche	- Gesundheitsziele für Kinder und Jugendliche „Chancengleich gesund aufwachsen in Mecklenburg-Vorpommern“ - Prozess 2013 bis 2017: 1. Stärkung der Lebenskompetenz von Kindern und Jugendlichen 2. Förderung der Bewegungsfreude und eines bewegungsorientierten Lebensstils 3. Ausgewogene Ernährung mit Spaß und Genuss 4. Verbesserung der Mundgesundheit von Kindern und Jugendlichen 5. Stärkung der Gesundheit im Säuglings- und Kleinkindalter 6. Stärkere Nutzung der Angebote der Gesundheitsvorsorge von Jugendlichen	4/2013, laufend
Gesunder Start ins Leben - Empfehlungen für eine gesunde Schwangerschaft	- Gesundheitsvorsorge, Gesunderhaltung - Vermittlung geeigneter Hilfen in Sucht- und Drogenfragen durch Ärztinnen und Ärzte - Verweis auf Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und Hebammenhilfe - Beratung zu Fragen des Mutterschutzes, arbeitsrechtlichen und psychosozialen Problemlagen und Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung in Notsituationen	Nachdruck 2015 beantragt
2. Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt	- Verbesserung der Kooperation zwischen staatlichen/ nicht-staatlichen Einrichtungen - Ziele und Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt - Angebote zur Aus- und Fortbildung für zuständige Berufsgruppen - zukünftige Handlungsschwerpunkte: Erreichbarkeit von Migrantinnen und Migranten, Erreichbarkeit von Betroffenen mit Behinderungen sowie Erhalt und Weiterentwicklung des Betroffenen schutzes - Umsetzung des Landesaktionsplanes wird begleitet durch den Landesrat zur Umsetzung des Landesaktionsplanes	Fertigstellung des 3. Landesaktionsplanes 2015/16 geplant
Staatskanzlei		
3. Kooperationsvereinbarung zur Förderung der Medienkompetenz in Mecklenburg-Vorpommern	- Partner (Staatskanzlei M-V, Ministerium für Inneres und Sport M-V, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V, Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V, Medienanstalt M-V) setzen sich für einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch Medien ein - Ziele: bessere Vernetzung aller medienpädagogischen Akteure in M-V, Stärkung der Medienkompetenz von Familien, Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften (unter	4/2015, laufend

Grundlage/ Maßnahme	Regelungsinhalt	Status
	<p>anderem durch Aus-, Fort- und Weiterbildung), bessere technische Ausstattung von Schulen, konsequente Umsetzung des Kinder- und Jugendmedienschutzes und Stärkung der Medienbildung von Älteren</p> <ul style="list-style-type: none"> - die 1. Kooperationsvereinbarung wurde im Juni 2007, die 2. Kooperationsvereinbarung im März 2011 abgeschlossen 	
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur		
Verwaltungsvorschrift für den Umgang mit Notfällen an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> - landeseinheitliche Handlungsanweisungen und Präventionshinweise umfassen: <ul style="list-style-type: none"> - Gewaltvorfälle (Mord, Totschlag, Suizid, Körperverletzungen, Extremismus, Geiselnahme, Amok, Raub, Erpressung, Sexualdelikte) und deren Androhung und Sachbeschädigung/ Vandalismus (zum Beispiel Brandstiftung, Graffiti) - Gewaltprävention und Krisenmanagement (Erarbeitung von Notfallplänen, jährliche Unterweisung der Lehrkräfte im Umgang mit Notfallplänen, Evaluation alle zwei Jahre mit dem Ministerium für Inneres und Sport) 	1/2010, laufend
Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - Fortbildungen für Schulleiterinnen und Schulleiter durch das Institut für Qualitätsentwicklung M-V - Risikoanalyse - Beginn des Monitorings zur Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches 2013 (Risikoanalyse) → 1. Befragung Frühjahr 2013; 2. Befragung Sommer 2013 (Zielgruppe: Schulleitungen von allgemeinbildenden und gegebenenfalls beruflichen Schulen) Verhaltenskodex <ul style="list-style-type: none"> - Überarbeitung der Broschüre „Stoppt Gewalt gegen Kinder“ und Erweiterung um das Themenfeld „sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ Schutzkonzepte <ul style="list-style-type: none"> - Überarbeitung der Broschüre „Stoppt Gewalt gegen Kinder“ und Erweiterung um das Themenfeld „sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung“; Überprüfung des Notfallplans zur Geschlechtsspezifik, zu altersgerechten Bedürfnissen sowie Migrationshintergrund Sexualisierte Gewalt und sexuelle Übergriffe auf beziehungsweise durch Kinder und Jugendliche <ul style="list-style-type: none"> - Sensibilisierung von Lehrkräften, Schulpersonal und schulischem Fachpersonal Führungszeugnis <ul style="list-style-type: none"> - Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 08.03.2012: Antragsteller werden für alle Personen, die im kinder- und jugendnahen Bereich und in Schulen arbeiten wollen, das sogenannte „erweiterte Führungszeugnis“ (§ 30a Bundeszentralregistergesetz - BZRG) verlangen; für den Sportbereich gilt das Positionspapier des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) e. V. von 2010 	laufend
Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer zur Sexual-	<ul style="list-style-type: none"> - Stärkung der Kinder und Jugendlichen in ihrer Gesamtpersönlichkeit 	soll überarbeitet werden

Grundlage/ Maßnahme	Regelungsinhalt	Status
erziehung		
Verwaltungsvorschrift zur Gesundheitserziehung, Sucht- und Gewaltprävention an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> - Früherkennung und Auseinandersetzung mit Gefährdungen (Sucht und Gewalt), die unter anderem aus persönlichen Belastungen und Konfliktsituationen resultieren - Befähigung der Schülerinnen und Schüler zur positiven Bewältigung ungünstiger Lebensumstände, belastender Ereignisse und Erlebnisse, schwieriger sozialer Umfeld- oder Beziehungskonstellationen - Stärkung der psychosozialen Kompetenz - Entwicklung eines Verhaltens und Erlebens bei Schülerinnen und Schülern, welches verbale, psychische, physische und sexualisierte Gewalt ablehnt und dem entgegenwirkt 	2007, laufend soll überarbeitet werden
Persönlichkeitsstärkende Programme	<ul style="list-style-type: none"> - Mein Körper gehört mir - Klasse 2000 - Lions Quest „Erwachsen werden“ und „Erwachsen handeln“ - Fit und Stark fürs Leben - verschiedene Sicherheitstrainings für angemessenes Handeln in Gefahrensituationen 	laufend
Zentraler Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenbeschreibung der Fachdienste Schulpsychologie und Diagnostik: <ul style="list-style-type: none"> - Behördliche Zusammenarbeit - Prävention - Fortbildung von Lehrkräften - Krisenintervention 	laufend
Ministerium für Inneres und Sport		
Leitlinien für Institutionen	<ul style="list-style-type: none"> - Präventionskonzept „Gegen Gewalt und Missbrauch im Sport“ durch die Sportjugend des Landessportbundes M-V e. V. - Überarbeitung des „Ehrenkodex“ des Landessportbundes M-V e. V. <ul style="list-style-type: none"> - Einbindung in die Satzung - Maßnahmen zur verbindlichen Wahrnehmung des „Ehrenkodex“ - Kopplung von „Ehrenkodex“ und Vereinsmitgliedschaft - Umsetzung der Bildungskonzeption der Deutschen Sportjugend zu „Prävention sexualisierter Gewalt im Sport“ (PSG) → ein Modul ist ab 2013 fester Bestandteil der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Landessportbundes M-V e. V. <ul style="list-style-type: none"> - spezielle Qualifizierungsmodule zum PSG ab 2013 - Polizeiliches Führungszeugnis → Abstimmung mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe - Umgang mit den Kreissportbünden und Landesfachverbänden diskutiert - Handlungsplans zur Intervention im Verdachtsfall als Teil des Präventionskonzeptes - Zusammenstellung eines Netzwerkes 	Prüfung
Satzung und Ehrenkodex des Landessportbundes (LSB)	<p>„Deshalb erklären wir: [...]</p> <p>2. Wir werden das Recht der in den Sportvereinen organisierten jungen Menschen auf körperliche Unversehrtheit achten und nicht zulassen, dass Formen der Gewalt, seien sie physischer, psychischer oder sexueller Art, in den Vereinen ausgeübt werden und gehen gegebenen-</p>	

Grundlage/ Maßnahme	Regelungsinhalt	Status
	falls energisch gegen sie vor.“	
Leitfaden für die polizeiliche Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Bereich der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> - Gegenstand der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Ministeriums für Inneres und Sport M-V und des Justizministeriums M-V: „Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei“ - enthaltene Empfehlungen sind zum internen Dienstgebrauch und sollen die im Deliktsbereich Sexualdelikte eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bei der Arbeit unterstützen <ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur Dokumentation und zum Umgang mit sensiblen Zeuginnen und Zeugen - spezielle Hinweise zu Videovernehmungen, unter anderem ein konkreter Ablaufvorschlag „videodokumentierte Anhörung eines Kindes“ und Ausführungen zu „Besondere Aspekte der polizeilichen Reaktion auf sexuellen Missbrauch von Kindern durch Tatverdächtige aus dem sozialen Nahraum“ - im Zuge der Erarbeitung wurde der konkrete Ablauf des polizeilichen/ staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens transparent und basierend auf den geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Opferschutzes optimiert - Leitfaden ist im polizeiinternen Intrapol-Netz der Landespolizei eingestellt und findet in der Praxis Anwendung 	2007, laufend
Justizministerium		
Empfehlungen der Landesarbeitsgruppe zur Einrichtung örtlicher Fachkreise	<ul style="list-style-type: none"> - Empfehlungen zur Einrichtung örtlicher Fachkreise unter Beteiligung der Jugendämter, der Familiengerichte, des Landesjugendamtes, des Justizministeriums M-V und des Ministeriums für Soziales und Gesundheit M-V (2010) - Fortentwicklung und Institutionalisierung von Kooperationsstrukturen in M-V 	7/2010, laufend

4.2.2 Entwicklungsziele und Fachpositionen

- Der Ausbau von Kooperations- und Netzwerkstrukturen nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz stellt vor allem die Beteiligten in den Kommunen vor komplexe Herausforderungen. Das gilt insbesondere in Bezug auf die Organisation und das Projektmanagement. Zu prüfen ist, ob Rahmen und Struktur für regionale Netzwerke durch gemeinsame Empfehlungen oder Leitfäden des Landes und der Kommunalen Spitzenverbände konkretisiert werden sollten. Hierzu ist das Gespräch mit der örtlichen Ebene zu suchen.

- Die Landesregierung unterstützt Familien frühzeitig und lebensbegleitend in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungsfragen durch die Förderung von Angeboten zur Familienbildung. Durch konkrete Empfehlungen, wie im „Handlungsleitfaden Familienbildung“, erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Angebotsträger Anregungen zur besseren Planung, Steuerung und Ausgestaltung der Leistungen vor Ort. Solche Empfehlungen werden auch künftig für die Netzwerkpartner im Kinderschutz zugänglich gemacht werden.
- Kinderschutz in ländlichen Räumen ist ebenso ein Thema wie in Städten. Der Zugang zu den Betroffenen ist jedoch oft schwieriger. Aufsuchende Angebote, ehrenamtliches Engagement, moderne Formen der Information sowie die Einbeziehung von Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern vor Ort können die Situation verbessern. Die Landesregierung wird den kommunalen Verantwortungsträgern das Angebot unterbreiten, über praxisnahe Konzepte und Unterstützungsmöglichkeiten ins Gespräch zu kommen.
- Die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen setzt ab 2016 gemeinsam mit den Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren der Jugendämter die Verwaltungsvereinbarung zum Fonds Frühe Hilfen nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz um. Dazu soll das bestehende Landeskonzept zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ (2012-2015) aktualisiert werden. Ziel ist es, Frühe Hilfen in ein auf Dauer angelegtes, integriertes kommunales Versorgungssystem einzubetten.
- Die Landesregierung unterstützt die Arbeit des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs sowie dessen Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“ und berücksichtigt die Hinweise des Runden Tisches¹⁴. Sie wirkt darauf hin, dass die Empfehlungen und Leitlinien in der Praxis angenommen, umgesetzt und unter Einbeziehung der Zielgruppen weiterentwickelt werden.

4.3 Qualitätsentwicklung und Qualifizierung

4.3.1 Bestandsanalyse

Abbildung 6: Bestandsanalyse - Qualitätsentwicklung und Qualifizierung

Grundlage/ Maßnahme	Regelungsinhalt	Status	Finanzierung (Titel/ HH- Ansatz)
Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales			
Fort- und Weiterbildungsangebote des Zentrums für Praxis und Theorie der Jugendhilfe - Schabernack e. V.	<ul style="list-style-type: none"> - Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage einer vertragliche Regelung mit dem Land - Ausrichtung der Angebote an aktuellen Entwicklungen und Bedarfen - breites Angebot an Kursreihen, Seminaren, Beratungen, Supervision, Tagungen und anderes, wie zum Beispiel: - Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte im 	laufend	<u>1025-533.02</u> anteilig im Rahmen der Förderung insgesamt 2014: 372 000 € 2015: 372 000 €

¹⁴ <http://beauftragter-missbrauch.de/der-beauftragte/das-amt/>

Grundlage/ Maßnahme	Regelungsinhalt	Status	Finanzierung (Titel/ HH- Ansatz)
	<p>Kinderschutz, Praxismodul „Netzwerkkoordination Frühe Hilfen“; Sexueller Missbrauch von Kindern - Der professionelle Umgang mit Verdachtsmomenten; Vernachlässigung von Kindern - Eine Herausforderung an die Handlungskompetenz; Elterngespräche bei Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdung; Mit Risiken im Kinderschutz umgehen - Risiko und Fehlermanagement in pädagogischen Einrichtungen; Zugang zu Familien in besonderen Lebenslagen im Kontext Frühe Hilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinderschutz als Bestandteil anderer Fortbildungen, zum Beispiel in der Kindertagesförderung und Schulsozialarbeit - aufgrund der fachübergreifenden Verantwortung im Kinderschutz wird die Durchführung gemeinsamer Fortbildungen mit dem Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern geprüft 		
„Bündnis Kinderschutz M-V“	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung, Qualifizierung und Praxisbegleitung der Jugendämter im Kinderschutz (Projekt) - Erarbeitung gleichwertiger Standards in den einzelnen Handlungsfeldern des Kinderschutzes - Durchführung von Beratungen und Praxisbegleittagen mit dem Ziel der Überführung der gewonnenen Erkenntnisse in die jeweiligen Prozesse und Organisationsstrukturen - Unterstützung beim Auf- und Ausbau nachhaltiger rechtskreisübergreifender Kooperationsstrukturen und -beziehungen sowie der stärkeren Verzahnung von Präventions- und Interventionsangeboten im Kinderschutz - Organisation und Einbeziehung der Netzwerkpartner in interdisziplinäre praxisbegleitende Fortbildungen - Unterstützung bei der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur besseren Netzwerkkoooperation auf der konkreten Fallbearbeitungsebene - Durchführung von fallbezogener und fallunspezifischer Reflexion und Supervision sowie Krisenberatung für Fachkräfte der Jugendämter 	9/2010 bis 12/2016	<u>1019-684.11</u> 2014: 180 000 € 2015: 180 000 €
Kinder- und Jugendschutzkonferenzen	<ul style="list-style-type: none"> - gemeinsame Tagungen des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V, der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow und des Zentrums für Praxis und Theorie der Jugendhilfe - Schabernack e. V. - bietet rund 300 Akteuren aus den Bereichen 	seit 2007, laufend	<u>1025-533.02</u> anteilig im Rahmen der Förderung insgesamt 2014:

Grundlage/ Maßnahme	Regelungsinhalt	Status	Finanzierung (Titel/ HH- Ansatz)
	<p>Jugendhilfe, Polizei, Gesundheit, Bildung, Soziales und Justiz die Möglichkeit, sich über aktuelle Entwicklungen im Kinderschutz zu informieren und auszutauschen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung im Rhythmus von bis zu eineinhalb Jahren mit unterschiedlichen Themen 		<p>372 000 € 2015: 372 000 €</p>
<p>Fachtage „Neues Bundeskinder- schutzgesetz und Frühe Hilfen“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Information, Beratung und Fachaustausch zu den Neuregelungen des Bundeskinder- schutzgesetzes - BKSchG und deren Auswirkungen - Anregungen für die zukünftige Arbeit im Kinder- schutz - Veranstalter: Projektträger „Bündnis Kinder- schutz M-V“ 	<p>10/2011 01/2012 03/2012 09/2012</p>	<p><u>1019-684.11</u> anteilig im Rahmen der Förderung insgesamt</p> <p>2014: 180 000 € 2015: 180 000 €</p>
<p>Fachtag - „Kindeswohl und Kinder- rechte - auch für Kinder aus suchtkranken Familien?!“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - ausgerichtet auf Fachkräfte der Familien-, Jugend- und Suchthilfe - Information, Beratung und Fachaustausch über Beratungs- und Behandlungsmethoden - Förderung des Aufbaus von Netzwerken - Veranstalter: Projektträger „Bündnis Kinder- schutz M-V“ und Landesstelle für Suchtfragen Mecklenburg-Vorpommern e. V. 	<p>08/2012</p>	<p><u>1019-684.11</u> anteilig im Rahmen der Förderung insgesamt</p> <p>2014: 180 000 € 2015: 180 000 €</p>
<p>Fachtag „Kindeswohl- gefährdung - Erkennen und Handeln“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - ausgerichtet auf Fach- und Leitungskräfte der Kindertagesförderung - Ziel: Abbau von Unsicherheiten in Bezug auf die Erkennung von Kindeswohlgefährdungen und anschließendes Vorgehen - Umgang und Ansprache von Eltern bei gewich- tigen Anhaltspunkten - Veranstalter: Projektträger „Bündnis Kinder- schutz M-V“ 	<p>11/2014</p>	<p><u>1019-684.11</u> anteilig im Rahmen der Förderung insgesamt</p> <p>2014: 180 000 € 2015: 180 000 €</p>
<p>Überregionale Netzwerke Konferenz Frühe Hilfen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - gemeinsame Konferenz des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen und dem Land M-V unter Beteili- gung der Landkreise und kreisfreien Städte - interdisziplinärer Fachaustausch über erfolgreiche Wege, Vernetzungsstrategien, Angebote und Materialien (Voneinander lernen) im Bereich der Frühen Hilfen - Förderung des Kennenlernens und der Vernet- zung der Akteure von der kommunalen Ebene 	<p>2013</p>	<p><u>1019-535.01</u> anteilig 4.180 €</p>
<p>Tagung Frühe Hilfen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Entwicklung im Bereich der Frühen Hilfen - Möglichkeit eines intensiven professionsübergrei- fenden Fachaustausches und Herausarbeitung weitere Handlungsbedarfe im präventiven Kin- derschutz 	<p>2016</p>	<p><u>1019-684.01</u> Finanzierung aus Bundes- mitteln</p>
<p>Sensibilisie- rung von Ein-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen für Familien, wie Familienzentren, Familienbegegnungsstätten oder Mehrgenera- 	<p>laufend</p>	<p><u>1019-684.15</u> anteilig im</p>

Grundlage/ Maßnahme	Regelungsinhalt	Status	Finanzierung (Titel/ HH- Ansatz)
richtungen für Familien in Fragen des Kinderschutzes	<p>tionenhäuser werden im Rahmen von Arbeitsgesprächen zum Thema Kinderschutz sensibilisiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erörterung von Möglichkeiten, Eltern für das Thema aufzuschließen - der Elternkurs „Kinder in der Pubertät - Eltern in der Krise“ enthält explizit ein Modul „Umgang mit Sexualität im pubertären Alter“ 		<p>Rahmen der Förderung insgesamt</p> <p>2014: 770.700 € 2015: 770.700 €</p>
Fortbildung über Ärztekammer	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlage: Weiterbildungsordnung der Ärztekammer - beinhaltet Regelungen zum Erwerb von Kompetenzen, unter anderem auf den Gebieten der Rechtsmedizin, der Kinder- und Jugendmedizin und der Inneren Medizin, wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - Beurteilung von Verletzungen bei Lebenden, insbesondere in Fällen von Kindesmisshandlung und Sexualdelikten - Beurteilung der körperlichen, sozialen, psychischen und intellektuellen Entwicklung des Säuglings, Kleinkindes, Kindes und Jugendlichen - Erkennung und koordinierte Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter - Gesprächsführung mit Kindern/ Jugendlichen [...] - Vorsorgeuntersuchungen und Früherkennungsmaßnahmen [...] - Prävention - psychogene Symptome, somatopsychische Reaktionen und psychosoziale Zusammenhänge - Gewalt- und Suchtprävention - Sexualberatung - Erkennung und Bewertung von Kindesmisshandlungen und Vernachlässigungen, von sozial- und umweltbedingten Gesundheitsstörungen - interdisziplinäre Koordination einschließlich Einbeziehung weiterer ärztlicher, pflegerischer und sozialer Hilfen in Behandlungs- und Betreuungskonzepten - Gesundheitsberatung, Früherkennung von Gesundheitsstörungen einschließlich Gewalt- und Suchtprävention, Prävention, Einleitung und Durchführung rehabilitativer Maßnahmen sowie Nachsorge 	laufend	
Gesundheitskonferenzen	<ul style="list-style-type: none"> - beinhalten Themen zur Stärkung und Sicherung des Kindeswohls, wie zum Beispiel die Kindergesundheitskonferenz 2011 <ul style="list-style-type: none"> - Risikogruppe Kinder aus suchtbelasteten Familien - FuN - Familie und Nachbarschaft - Ein prä- 	in der Regel alle zwei Jahre	<p><u>1002-684.61</u></p> <p>anteilig rund 5 000 € pro Veranstaltung</p>

Grundlage/ Maßnahme	Regelungsinhalt	Status	Finanzierung (Titel/ HH- Ansatz)
	<ul style="list-style-type: none"> ventives Familienprogramm zur Stärkung der Erziehungs-, Sozial- und Gesundheitskompetenzen - Eltern erreichen - in schwierigen Lebenslagen Zugänge finden - Gesundheitskonferenz mit Verabschiedung der Kindergesundheitsziele 2013 mit Maßnahmen zum chancengleichen gesunden Aufwachsen 		
Fortbildung über die Landesfachstelle für sexuelle Gesundheit und Familienplanung (inteam)	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung landesweiter Veranstaltungen und Fachtage zur sexuellen Gesundheit und Familienplanung - Angebot an Weiterbildungen und Beratungen, auch in Kindertageseinrichtungen und Schulen, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - „Entdecken, schauen, fühlen“ - Körpererfahrung und Sexualerziehung im Vorschulalter - Sexualpädagogische Supervision - Praxisberatung in Einrichtungen und zur individuellen Begleitung - „Sind wir das Problem oder die Eltern?“ - „babybedenkzeit“ - Fortbildungen, Weiterbildungen und Beratungen zur sexuellen Gesundheit, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - Sexualität - HIV/AIDS 	laufend, bis zu zwei Fachtage im Jahr	<u>1002-684.08</u> anteilig rund 4 000 bis 5 000 € pro Veranstaltung
Fortbildung über Krankenkassen	<ul style="list-style-type: none"> - Fortbildungen zu Themen wie: <ul style="list-style-type: none"> - Gewalt gegen Kinder - Sexueller Missbrauch 	laufend	
Fortbildungen über die Landeskoordinierungsstelle CORA	<ul style="list-style-type: none"> - Angebote zum Thema häusliche und sexualisierte Gewalt für unterschiedliche Professionen - Vermittlung geeigneter Expertinnen und Experten aus dem Hilfenetz gegen häusliche und sexualisierte Gewalt 	laufend	
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur			
Fort- und Weiterbildung über das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> - verschiedene Angebote der Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte, unter anderem wurden folgende Themen bedient: <ul style="list-style-type: none"> - Abrufveranstaltung zum Thema „Kindliche Sexualität und Sexualisierte Gewalt“ - „Multiplikatorenqualifikation zur familiären und häuslichen Gewalt“ - Fachtagnungen für Schulleitungen zum Thema „Kinderschutz“ - Seminare für Beratungslehrkräfte sowie Gesundheitsbeauftragte der Schulen zum Thema „Kinderschutz“ - Seminare für Klassenleiterinnen und Klassenleiter an Förderschulen „Kinderschutz an Förderschulen - Präventive Maßnahmen und Umgang mit Verdachtsfällen“ - Supervision 	laufend	<u>0750-MG 72-525.15</u> <u>0750-MG 72-527.15</u> anteilig
Lehrerausbil-	- Erste Phase der Ausbildung an Universitäten und		

Grundlage/ Maßnahme	Regelungsinhalt	Status	Finanzierung (Titel/ HH- Ansatz)
dung	<p>Hochschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach dem Verständnis des Lehrerbildungsgesetzes vom 04.07.2011 und der Lehrprüfungsverordnung M-V vom 16.07.2012 steht der kompetenzorientierte Ansatz im Mittelpunkt der hiesigen Lehrerbildung, Kompetenzbereich 4 des Fachanhangs Bildungswissenschaften: Vermittlung pädagogischer, soziologischer und psychologischer Theorien der Entwicklung und der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen - das Thema Missbrauch von Macht in pädagogischen Beziehungen wird in Veranstaltungen der allgemeinen Pädagogik, Schul- und Sozialpädagogik, vor allem aber der Pädagogischen Psychologie mitbehandelt 		
Ausbildung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - Zweite Phase der Lehrerbildung (Referendariat) <ul style="list-style-type: none"> - der Vorbereitungsdienst der Lehrämter wird auf der Grundlage eines verbindlichen modularisierten Curriculums gestaltet, das sich an wesentlichen als Kultusministerkonferenz-Standards festgelegten Lehrerfunktionen orientiert - dazu zählt in besonderem Maße die Tätigkeit des Erziehens: „Die Schülerinnen und Schüler sollen in ihrer Entwicklung zu mündigen und verantwortlichen Persönlichkeiten begleitet und gefördert werden“ (schließt geschlechtssensible und interkulturelle Aspekte ein) - der Thematik des sexuellen Missbrauchs wird besondere Relevanz zukommen 	laufend, der Bereich Sexualpädagogik soll noch schärfer konturiert werden	
Ministerium für Inneres und Sport			
Qualifizierung über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrgang „Maßnahmen des ersten Angriffs beim Bekanntwerden von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (OZ 1620) <ul style="list-style-type: none"> - dreitägiger Lehrgang mit dem Ziel, Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die als erstes zu einem Einsatz gerufen werden unter anderem mit der Spezifik und Problematik von Opferzeugen nach sexueller Schädigung vertraut zu machen - Lehrgang „Die Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (OZ 1621) 	laufend	0411-525.07 anteilig

Grundlage/ Maßnahme	Regelungsinhalt	Status	Finanzierung (Titel/ HH- Ansatz)
	<ul style="list-style-type: none"> - drei- bis fünftägiger Lehrgang - Zielgruppe sind die mit der Endbearbeitung befassten spezialisierten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Kriminalpolizeiinspektionen im Fachkommissariat 1 - Inhalt ist insbesondere auch die besondere Problematik des Umgangs mit Opferzeugen nach sexueller Schädigung, einschließlich des Umgangs mit betroffenen kindlichen und geistig minderbemittelten Opfern 		
	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrgang „Häusliche Gewalt und Stalking“ (OZ 4440) - dreitägiger Lehrgang - Ziel ist es, Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Erkennen und im Umgang mit Betroffenen von Häuslicher Gewalt und Stalking zu schulen 	laufend	
	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrgang „Die Untersuchung unnatürlicher Todesfälle“ (OZ 1610) - viertägiger Lehrgang, unter anderem Beweismittelwürdigung und deren Bedeutung vor Gericht, Erster Angriff/Maßnahmen bei Vermisstenfällen sowie beim Auffinden unbekannter hilfloser Personen 	laufend	
	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrgang „Vortragsreihe Rechtsmedizin“ (OZ 1611) - eintägiger Lehrgang, Vermittlung von Grundlagenwissen hinsichtlich des Erkennens und Einordnens von Verletzungen und Verletzungsfolgen (auch mit Missbrauchs-/ Misshandlungsbezug) in Abgrenzung zu zum Beispiel unfalltypischen Verletzungen 	laufend	
	<ul style="list-style-type: none"> - anlassbezogene Fortbildung der Opferschutzbeauftragten 	laufend	
Polizeilaufbahnverordnung - PolLaufbVO M-V in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizeivollzugsdienst - APOPol M-V	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildung und Studium der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Landespolizei M-V der Laufbahngruppen 1 und 2 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow gemäß §§ 10 und 12 Polizeilaufbahnverordnung - PolLaufbVO M-V - Thema sexueller Kindesmissbrauch/sexuelle Gewalt ist fester Bestandteil verschiedener Pflicht- und Wahlpflichtmodule Beispiel: Auszug aus dem Modulhandbuch des Studienganges „Polizeivollzugsdienst - Bachelor of Arts“ für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt im Land M-V (vgl. http://www.fh-guestrow.de/FBPZ/StudienPZ/): - Modul 5 „Rechtsgrundlagen III - Verwaltungs- und Eingriffsrecht (unter anderem Häusliche Gewalt), 140 Lehrveranstaltungen - Modul 6 „Kommunikative Grundlagen der 	laufend	<u>0411-525.07</u> und <u>0411-525.05</u> jeweils anteilig

Grundlage/ Maßnahme	Regelungsinhalt	Status	Finanzierung (Titel/ HH- Ansatz)
	<p>Polizeiarbeit“ (unter anderem Vernehmung von Kindern und Jugendlichen), 102 Lehrveranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Modul 14 „Kriminalistische Bearbeitung von besonderen Kriminalitätserscheinungen“ (unter anderem Sexualdelikte, Fürsorgepflichtverletzungen, Häusliche Gewalt, Kinderpornographie), 164 Lehrveranstaltungen - Modul 16-3 „Gewalt im sozialen Nahraum“ (unter anderem besondere Bedeutung von Kindern, rechtliche Aspekte, Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft, Anwälten, Jugendamt und anderen), 58 Lehrveranstaltungen - Modul 16-1 „Cybercrime“ (unter anderem Kinderpornographie im Internet), 72 Lehrveranstaltungen - Modul 16-4 „Kriminalistische Bearbeitung von aktuellen Kriminalitätsphänomenen (Tötungs- und Sexualdelikten), 68 Lehrveranstaltungen 		
Fortbildung nach bundeseinheitlichen beccaria-Standards	<ul style="list-style-type: none"> - Fortbildung von ausgewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landespolizei im Präventionsbereich nach beccaria-Standards, - http://www.beccaria.de/nano.cms/de/ 	laufend	<u>0406-MG 63</u> <u>525.63</u> anteilig
Orientierung an CTC	<ul style="list-style-type: none"> - CTC (communities that cares); http://www.ctc-info.de/nano.cms/ctc! - in Umsetzung von § 1 Absatz 2 Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt - die Rolle der Polizei im jeweiligen Präventionsvorhaben ist im Einzelfall zu definieren 	laufend	<u>0406-MG 63</u> <u>525.63</u> anteilig
Teilnahme am Deutschen Präventionstag	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Entsendung von Polizeimitarbeiterinnen und Polizeimitarbeiter zum Deutschen Präventionstag; www.praeventionstag.de 	laufend	<u>0406-MG 63</u> <u>525.63</u> anteilig
Aus- und Fortbildungsangebote der Sport-schulen des Landessportbundes M-V e. V.	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Einbeziehung von Themen des Kinderschutzes in die Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern und Funktionären des organisierten Sports 	laufend	<u>0410-686.61</u> anteilig
Justizministerium			
Richterfortbildung über die Deutsche Richterakademie	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung verschiedener einwöchiger Tagungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die (auch) den Schutz von Kindern in gerichtlichen Verfahren zum Gegenstand haben und kinderpsychologische und sozialpädagogische Grundkenntnisse 	laufend	

Grundlage/ Maßnahme	Regelungsinhalt	Status	Finanzierung (Titel/ HH- Ansatz)
	vermitteln - im Jahr 2014 wurden folgende Tagungen ausgerichtet: - Gewalt in der Familie - familien- und strafrechtliche Aspekte, Stalking und Kindesmissbrauch - Grundlagen der Tatsachenfeststellung und Vernehmungslehre - Einführung in das Familienrecht - Pflegekinder und -familien - Praktische Fragen im familienrichterlichen Dezernat - Jugendliche zwischen adoleszenztypischem Verhalten und psychischen Störungen - Umgang mit Opfern sexueller Gewalt innerhalb des Strafverfahrens, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen - Einführung in das Jugendstrafrecht - Anhörung/ Vernehmung von Kindern und Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung der Videovernehmung - Das Opfer in der Strafrechtspflege - Systemische Konfliktlösungen im Familienrecht - Thematik auch in weiteren Tagungen integriert, zum Beispiel bei der Kommunikation oder Vernehmung von Zeugen - Beschluss des Jahresprogramms durch die Programmkonferenz mit ausreichend Fortbildungsangeboten zu dieser Thematik		
Fortbildungsangebote der Justizakademie des Landes Brandenburg	- Zielgruppe: Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte - Durchführung regelmäßiger Tagungen, die kinderpsychologische und sozialpädagogische Grundkenntnisse vermitteln, wie - Psychologie der Zeugenvernehmung - Verhandeln und Vergleichen: Umgang mit Emotionen im Gerichtssaal - Verhandlungsführung in Kindschaftssachen - fachliche Anforderungen an Jugendstraf-richterinnen und Jugendstrafrichter	laufend	

4.3.2 Entwicklungsziele und Fachpositionen

- Die Landesregierung versteht die Qualitätsentwicklung und -sicherung im Kinderschutz als einen kontinuierlichen Prozess. Sie unterstützt die öffentlichen Jugendhilfeträger bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung nach § 79a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und setzt thematische Schwerpunkte über Beratungen, Projekte oder Fortbildungen. Dazu zählen unter anderem regelmäßige Tagungen mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst der Jugendämter, Fortbildungen zur Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen sowie das Projekt „Qualifizierungsoffensive Hilfeplanverfahren“.
- Im Rahmen des Projektes „Bündnis Kinderschutz M-V“ wurde eine Untersuchung zum Stand der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes - BKiSchG durchgeführt. Die Ergebnisse enthalten landesspezifische Aussagen, die künftige fachpolitische Entscheidungen zur Weiterentwicklung im Kinderschutz auf örtlicher Ebene erleichtern sollen.¹⁵
- Als besonders wichtig erachtet die Landesregierung einen regelmäßigen regionalen und überregionalen Erfahrungsaustausch im Kinderschutz. Dieser Austausch soll die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren intensivieren, das Verständnis für die unterschiedlichen Sicht- und Arbeitsweisen befördern und Anregungen für die praktische Arbeit vor Ort geben. Dazu initiiert die Landesregierung auch zukünftig thematische Fachveranstaltungen. Besondere Bedeutung kommt dabei weiterhin der Kinder- und Jugendschutzkonferenz des Landes zu.
- Eine systemübergreifende Zusammenarbeit im Kinderschutz erfordert elementare Kenntnisse über Zuständigkeiten, Möglichkeiten und Grenzen der jeweiligen Institutionen und Dienste. Diese können über Fortbildungen oder einen kontinuierlichen Fachaustausch erworben und ausgebaut werden. Die Landesregierung unterstützt die Zusammenführung der Wissensbestände und fördert im Rahmen des Projektes „Bündnis Kinderschutz M-V“ die Erarbeitung einer Broschüre, in der Aufträge, Ziele und Beiträge der im Kinderschutz tätigen Netzwerkakteure beschrieben werden. Diese Dokumentation soll ihre Kooperation auf örtlicher Ebene erleichtern.
- Angebote der Familienbildung und -beratung stärken die Erziehungskompetenzen von Eltern und fördern die Entwicklung ihrer Kinder. Das trifft insbesondere für Familien in belasteten Lebenslagen zu. Um möglichst viele Eltern für eine frühzeitige Inanspruchnahme dieser Leistungen zu gewinnen, müssen sie als selbstverständlich wahrgenommen und genutzt werden. Dazu fördert das Land unter anderem das Internetportal www.familienbotschaft-mv.de. Hier können sich alle Bürgerinnen und Bürger über die in Mecklenburg-Vorpommern tätigen Initiativen und Einrichtungen sowie aktuelle Entwicklungen zum Thema Familie informieren.
- Kindeswohlgefährdungen haben nicht nur weitreichende Folgen für die Betroffenen, sondern auch für die Gesellschaft. Um Lücken und Defizite im Kinderschutz zu identifizieren und Erkenntnisse für zukünftiges Handeln zu gewinnen, ist eine kritische Betrachtung von Fallverläufen unentbehrlich. Die Landesregierung prüft, ob und inwieweit die Entwicklung einer fehleroffenen, reflexiven Kinderschutzpraxis im interdisziplinären Setting lokaler Kinderschutzsysteme gefördert werden kann. An die Erfahrungen des „dialogisch-systemischen Fall-Labors Lea-Sophie“ soll angeknüpft werden.¹⁶

¹⁵ www.buendnis-kinderschutz-mv.de

¹⁶ www.fruehehilfen.de;

- Der Landesregierung ist bewusst, dass langfristig positive Effekte für Familien nur über die Anschlussfähigkeit von Maßnahmen erzielt werden können. Es bleibt daher eine Herausforderung für die kommunale Ebene ihre Gesamtstrategie so auszurichten, dass bedarfsgerechte Angebote über die Frühen Hilfen hinaus wirksam und passfähig sind (Aufbau von Präventionsketten).¹⁷ Die Jugendhilfeplanung ist in diesen Prozess einzubeziehen und weiterzuentwickeln. Gleichzeitig ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe zu festigen. Die Landesregierung unterstützt diese Aktivitäten, indem sie dahingehende Vorhaben und Projekte auf eine mögliche Förderung prüft.
- Die Landesregierung verfolgt bundesweite Forschungen und Modellvorhaben im Kinderschutz. Sie prüft die Übertragbarkeit erfolgreicher Ansätze für Mecklenburg-Vorpommern¹⁸ (→ Punkt 4.4.2). Gleichzeitig setzt sie ihre Bemühungen um eine konstruktive Zusammenarbeit mit landeseigenen Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen fort. Zukünftige Aufträge sollen dabei stärker an den Erfordernissen der Praxis und mit Blick auf eine professionsübergreifenden Zusammenarbeit ausgerichtet werden. Die erzielten Ergebnisse sind wiederum gemeinsam mit der kommunalen Ebene zu reflektieren und weitere Handlungsbedarfe zu definieren.
- Qualifizierte Arbeit im Kinderschutz braucht kompetente Fachkräfte, die sich bei der Umsetzung der an sie gestellten Anforderungen unterstützt, gestärkt und wertgeschätzt fühlen. Deshalb wirkt die Landesregierung öffentlichkeitswirksam darauf hin, dass die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur als Kriseninterventionsstelle, sondern als Anwalt für die Belange und Interessen von Kindern und Familien wahrgenommen wird. Über gemeinsam mit den Jugendämtern abgestimmte Präsentationsstrategien soll über die Arbeit im Kinderschutz berichtet werden. Dazu haben sich das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter anderem im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zum „Bündnis Kinderschutz M-V“ verständigt.
- Damit Gefährdungslagen erst gar nicht entstehen, rechtzeitig abgewendet und weitere Schädigungen vermieden werden, wirbt die Landesregierung weiterhin für eine „Kultur des Hinsehens“ und Enttabuisierung jeglicher Formen von Kindeswohlgefährdungen. So soll zum Beispiel die Arbeit der Kinderschutzhotline weiter gefördert und transparent gemacht werden.
- Eine professionelle Kinder- und Jugendhilfe braucht ein stabiles und hochwertiges Fundament an Aus-, Fort- und Weiterbildung. Durch die zunehmende Verflechtung von Leistungsbereichen und Verlagerung von Aufgabenschwerpunkten haben sich neue Herausforderungen an die Entwicklung von Konzepten, die Gestaltung der Organisation und Fortbildung ergeben. Diesem Wandel soll Rechnung getragen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob die bestehende Grundausbildung, Spezialisierung, Masterausbildung, Berufseinmündung sowie Fort- und Weiterbildung den Anforderungen an einen modernen Kinderschutz gerecht wird. Transparenz und Durchlässigkeit sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie fachlich-inhaltliche Aspekte.

www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=114994.html

¹⁷ [/www.gesundheitliche-chancengleichheit.de/praeventionsketten/](http://www.gesundheitliche-chancengleichheit.de/praeventionsketten/)

¹⁸ [www.fruehehilfen.de/suche/ergebnis/?id=251&L=0&q=Modellprojekte&submit_ =](http://www.fruehehilfen.de/suche/ergebnis/?id=251&L=0&q=Modellprojekte&submit_=)

- Bund und Länder haben zielgerichtete Maßnahmen ergriffen, um den Schutz vor sexueller Gewalt zu verbessern. Die polizeiliche Kampagne im Rahmen des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) „Missbrauch verhindern!“ ist ein Beispiel dafür. Sie richtet sich insbesondere an unmittelbare Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen. Dabei soll die Handlungskompetenz im Umgang mit potenziellen Opfern gestärkt und die Hinweis- und Anzeigebereitschaft erhöht werden. Diese Arbeit soll fortgesetzt werden. Als richtungsweisend gelten die Aktivitäten des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung.
- Die insoweit erfahrene Fachkraft ist ein verbindliches Element der Qualitätssicherung im Kinderschutz. Sie hat den Auftrag, Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung zu beraten. Dazu braucht sie umfangreiches Fachwissen, das über geeignete Fortbildungsangebote erworben und ausgebaut werden kann. Perspektivisch ist verstärkt darauf zu achten, dass der Erfahrungsaustausch zwischen den Kinderschutzfachkräften auf kommunaler Ebene sichergestellt wird.
- Eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a sowie eine Einschätzungen nach § 42a Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist bei **Betroffenen mit Migrationshintergrund** nicht immer einfach. Neben der konzeptionellen Gestaltung des Erstkontaktes werden Unsicherheiten aufgrund eines anderen kulturellen Hintergrunds sowie Schwierigkeiten in der sprachlichen Verständigung als besondere Herausforderung gesehen. Eine entsprechende Qualifizierung der Fachkräfte und gelingende Zusammenarbeit aller Akteure im Sozialraum sind daher elementar, wenn es um die Sicherung des Kindeswohls durch passgenaue Hilfen geht. Die Landesregierung unterstützt die Arbeit der Fachkräfte durch ein spezielles Fortbildungsprogramm und hat den Jugendämtern ein Arbeitspapier zur Verfügung gestellt, das Auskunft über die Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe, fachliche Positionen für die Arbeit der Jugendhilfe, deren Finanzierung und Hinweise zur weiteren **Integration von unbegleiteten minderjährigen Ausländern** gibt. Dieses soll fortgeschrieben werden.
- In den nächsten Jahren ist ein erheblicher personeller Wechsel in den Jugendämtern zu erwarten. Im Rahmen des Modellprojektes „Qualitätsoffensive Hilfeplanverfahren“ wird daher an der Entwicklung eines speziellen Fortbildungsangebotes für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Jugendämter gearbeitet. Die Qualifizierung der Fachkräfte soll über das Bildungsprogramm des Zentrums für Praxis und Theorie der Jugendhilfe - Schabernack e. V. sichergestellt werden. Überlegungen gehen dahin, auch eine gemeinsame Fortbildung für öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe anzubieten, um das Verständnis und die Akzeptanz für die unterschiedlichen Rollen und Aufgaben zu fördern.
- Fort- und Weiterbildung ist ein wesentliches Element der individuellen beruflichen Qualifikation von Fachkräften und ein zentrales Forum für lebenslanges Lernen. Deshalb dürfen Angebote und Formen des informellen, selbstgesteuerten Lernens sowie E-Learning-Angebote in der Fort- und Weiterbildung von Fachkräften der Sozialen Arbeit nicht fehlen.¹⁹

¹⁹ <http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2011/Fortbildung.pdf>

4.4 Fachbereichsinterne und fachübergreifende Zusammenarbeit

4.4.1 Bestandsanalyse

Abbildung 7: Bestandsanalyse - Fachbereichsinterne und fachübergreifende Zusammenarbeit

Grundlage/ Maßnahme	Regelungsinhalt	Hinweise
Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales		
Internetportal www.familienbotschaft-mv.de	<ul style="list-style-type: none"> - landesweite Beratung, Vernetzung, Koordination und Öffentlichkeitsarbeit - zum Beispiel Live-Chat „Alkohol und Drogen - Ein Brennpunkt in Familien“ - Koordination und Vernetzung zwischen „Lokalen Bündnissen für Familie“, Familienzentren, Familienbildungsstätten, Familienferienstätten und Mehrgenerationenhäuser 	
Beirat Frühe Hilfen	- professionsübergreifende Zusammenarbeit auf Landesebene und Unterstützung der Kommunen beim Auf- und Ausbau im Bereich der Frühen Hilfen	geplant
Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule (2009)	<ul style="list-style-type: none"> - sozialpädagogisches Angebot der Jugendhilfe → eröffnet Zugänge zu allen Leistungsbereichen der Jugendhilfe (Teil der Jugendhilfeplanung) - Kooperationsvertrag zwischen Schule, Schulträger und Träger der Jugendhilfe - umfasst unter anderem den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz → konkrete Maßnahmen, zum Beispiel Planung und Erarbeitung von bedarfsgerechten Präventionsangeboten, Schlichterberatung und Konfliktberatung - Orientierungs-, Abstimmungs- und Arbeitsgespräche mit allen Beteiligten, insbesondere Schülerinnen und Schüler, Lehrkräften, Eltern, Trägern und deren Vertretungen - Bildung von Arbeitskreisen zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch, zur Beratung und praxisnahen Fort- und Weiterbildung → regelmäßige Treffen → sollen alle Formen der Schulsozialarbeit berücksichtigen - Entwicklung gemeinsamer pädagogischer Konzepte zwischen Jugendhilfe und Schule für entsprechende Angebote → Einbeziehung Schülerinnen und Schüler sowie Eltern - weitere Kooperationsmöglichkeiten: sozialpädagogische Arbeitskreise im Schulträger- bzw. Kreisbereich, regelmäßige Arbeitskontakte auf Ebene der Amtsleiter und Schulräte, jährliche gemeinsame Sitzungen der Bildungs- und Jugendhilfeausschüsse 	in Zusammenarbeit des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V überarbeitet und seit 1/2015 in Kraft
Aktionsbündnis für Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung des Landesaktionsplans zur Gesundheitsförderung und Prävention - Koordination und Abstimmung von komplexen Vor- 	drei Arbeits-sitzungen im Jahr 2015

Grundlage/ Maßnahme	Regelungsinhalt	Hinweise
	<ul style="list-style-type: none"> haben - Einschätzung des Umsetzungsstandes zum Landesaktionsplan - Einrichtung und Pflege einer Internetplattform im Rahmen des Gesundheitsportals M-V, insbesondere zur Bereitstellung aktueller Informationen über Aktivitäten zur Gesundheitsförderung und Prävention - Durchführung von Gesundheitskonferenzen, die als Zielrichtungen die Abstimmung der Interventionen in den Settings, die Erarbeitung von Empfehlungen zur Fortentwicklung von landesspezifischen Strategien und Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention und die Erfolgskontrolle haben - neu ab 2015: in Anlehnung an den Landesaktionsplan zur Gesundheitsförderung und Prävention erfolgte durch das Aktionsbündnis eine inhaltliche Fokussierung auf die Themenschwerpunkte „Gesund Aufwachsen“ und „Gesund älter werden“ - die Mitglieder des Aktionsbündnisses wirken unter anderem an einer jährlichen Plenumsveranstaltung sowie den beiden Arbeitsgruppen „Gesund Aufwachsen“ und „Gesund älter werden“ mit 	<p>unter Leitung der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung M-V e. V.</p>
Landesarbeitsgruppe der Sozialpsychiatrischen Dienste, Landesarbeitsgruppe der Psychiatriekoordinatoren, der Kooperationskonferenz	<ul style="list-style-type: none"> - Angebote zur Behandlung von Opfern sexueller Gewalt im Land sowie deren Verknüpfung und notwendige Weiterentwicklung werden in der Landesarbeitsgruppe (Arbeitsgruppe zur Zusammenarbeit der Kinder und Jugendpsychiatrie mit der Kinder- und Jugendhilfe) sowie im Arbeitskreis der psychiatrischen Krankenhäuser diskutiert - Arbeitsgruppen treffen sich ein- bis zweimal jährlich unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V 	
Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern - LAKOST	<ul style="list-style-type: none"> - Fach-, Informations-, Koordinierungs- und Vermittlungsstelle zwischen regionalen, landesweiten und bundesweiten Interessen bezüglich Suchtprävention - Entwicklung und Stärkung verschiedener Angebote zur Suchtprävention in den Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen - Förderung der fachlichen Diskussion und Zusammenarbeit von Fachkräften - Servicestelle für landesweite Initiativen, um begleitende Präventionsmaßnahmen zu koordinieren - Beratung bei der Erstellung regionaler suchtpreventiver Konzepte - Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Fortbildungen - Unterstützung und Fortbildung von Multiplikatoren 	laufend

Grundlage/ Maßnahme	Regelungsinhalt	Hinweise
	(Lehrkräfte, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Erzieherinnen und Erzieher)	
Koordinierungsstelle CORA	<ul style="list-style-type: none"> - Vernetzung der Anti-Gewalt-Arbeit im Bereich Gewalt gegen Frauen und Kinder und Förderung der interdisziplinären und interinstitutionellen Kooperation zwischen staatlichen Institutionen (Landesverwaltung, Landespolitik, Polizei, Justiz, Ämter und Behörden) und Frauenunterstützungseinrichtungen (Frauenhäuser, Interventionsstellen, Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt, Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt), Männer- und Gewaltberatungsstellen, Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung „ZORA“ - Durchführung von Fachveranstaltungen oder Vermittlung von Expertinnen und Experten des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt 	
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur		
Verwaltungsvorschrift zur Gesundheits-erziehung, Sucht- und Gewaltprävention an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenarbeit mit Beratungsstellen und zuständigen Einrichtungen (Ordnungs- und Gesundheitsämter, öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, Sucht- und Drogenberatungsstellen, Polizeidienststellen, kirchliche Träger, Krankenkassen, Sportvereine, Einrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und Kinder, kommunale Präventionsräte) - Ziel: Vernetzung aller Einrichtungen und Handlungsebenen; Wissen um Gleichgesinnte und das Kennen der Ansprechpartner; kluges Management zur Koordination aller Maßnahmen 	
Ministerium für Inneres und Sport		
Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung	<ul style="list-style-type: none"> - Präventionsnetzwerk aus staatlichen/ nichtstaatlichen Behörden, Einrichtungen und Organisationen, die sich aufgrund ihrer fachlichen Zuständigkeit beziehungsweise gesellschaftlichen oder privaten Initiative auf Landesebene auf dem Gebiet der Kriminalprävention engagieren - Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> - Bündelung des Sachverstandes staatlicher/ nichtstaatlicher Kräfte auf dem Gebiet der Kriminalitätsvorbeugung und Koordinierung ihrer kriminalpräventiven Tätigkeit - Erarbeitung von Vorschlägen und Empfehlungen für die Landesregierung - Unterstützung der Kommunalen Präventionsräte - finanzielle Förderung von Präventionsprojekten (→ Punkt 4.6.1) - Zusammenarbeit mit Präventionsgremien des Bundes und anderen Bundesländern - Vernetzung von Fachkompetenz im Rahmen spezi- 	

Grundlage/ Maßnahme	Regelungsinhalt	Hinweise
	<p>fischer Arbeitsgruppen (unter anderem Arbeitsgruppe Jugendkriminalität, Arbeitsgruppe Opferschutz)</p> <ul style="list-style-type: none"> - eigene Zeitschrift für kommunale Kriminalprävention („impulse“) → Themen, unter anderem: - „Kinder als Opfer häuslicher Gewalt“ - „Schule macht Prävention“ - „Was Hänschen nicht lernt ...“ - eigene Internetpräsentation unter www.kriminalpraevention-mv.de - Durchführung von Landespräventionstagen - Mitwirkung des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung (insbesondere über seine Arbeitsgruppe Opferschutz) an der Erarbeitung und Umsetzung einer Opferschutzkonzeption des Landes M-V unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales 	
Systematische Benennung von Opferschutzbeauftragten	<ul style="list-style-type: none"> - insgesamt 62 tätige Opferschutzbeauftragte (in Polizeipräsidien, Polizeiinspektionen, Polizeihauptrevieren, Polizeirevieren, Kriminalpolizeiinspektionen, Kriminalkommissariaten, im Landeskriminalamt M-V und im Landeswasserschutzpolizeiamt) - Tätigkeit umfasst Angelegenheiten des Opferschutzes, der Opferberatung sowie Opferhilfe: - Opferschutzbeauftragte sind polizeiinterne Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für örtliche Justizstellen, Fachberatungsstellen (gegebenenfalls Interventionsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt und Stalking, Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt, Frauenhaus, Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt, Männer- und Gewaltberatungsstellen, Opferhilfe M-V, WEISSER RING, Kinderschutzbund und andere), das örtliche Versorgungsamt und weitere Institutionen (fachlicher Austausch, Abstimmung, Netzwerkarbeit) - Bereitstellung und Verteilung von Informationsmaterial - im September 2012 wurde an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow eine erste Fortbildungsmaßnahme speziell für Opferschutzbeauftragte durchgeführt 	<p>jährliche und anlassbezogene Aktualisierung der Liste von Opferschutzbeauftragten; anlassbezogene Fortbildung der Opferschutzbeauftragten durch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow; Fortsetzen der interdisziplinären Kooperation</p>
Übersicht aller in M-V auf Opferhilfe/-beratung spezialisierten Fachberatungsstellen mit denen die	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer Übersicht über Beratungsstellen sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner - Bekanntmachung polizeiintern bei Fachberatungsstellen und auf der Homepage der Landespolizei 	<p>jährliche und anlassbezogene Aktualisierung</p>

Grundlage/ Maßnahme	Regelungsinhalt	Hinweise
Landespolizei kooperiert		
Beteiligung M-V am „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ (ProPK)	<ul style="list-style-type: none"> - Aufklärung über Erscheinungsformen der Kriminalität und Möglichkeiten zu deren Verhinderung, unter anderem durch kriminalpräventive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Entwicklung und Herausgabe von Medien, Handlungsempfehlungen und Konzepten, welche die örtlichen Polizeidienststellen in ihrer Präventionsarbeit unterstützen - Näheres unter www.polizei-beratung.de, unter anderem zu Schutz von Kindern und Ausprägungen von Kindeswohlgefährdungen - Veröffentlichung von Broschüren, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - „Missbrauch verhindern“ - „Kinderschutz geht alle an!“ - „Wege aus der Gewalt“ - Kampagne „Missbrauch verhindern“ www.missbrauch-verhindern.de (siehe auch Qualifizierung) 	
Partner im Netzwerk	<ul style="list-style-type: none"> - die Landespolizei agiert als Netzwerkpartner, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - im „Bündnis Kinderschutz M-V“ (www.buendnis-kinderschutz-mv.de) - in den Präventionsräten (www.kriminalpraevention-mv.de) - im Medienkompetenznetzwerk M-V (www.medienkompetenz-in-mv.de) - mit Fachberatungsstellen und Hilfeeinrichtungen (www.polizei.mvnet.de), siehe Opferschutzbeauftragte - interdisziplinärer Erfahrungsaustausch zu Häuslicher Gewalt und Stalking (Förderung des fachlichen Austausches auch betreffend Kinderschutz), - Kooperationsvereinbarung zum Schutz von Opferzeuginnen und Opferzeugen von Menschenhandel zwischen der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern, den Staatsanwaltschaften und ZORA - Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung vom 04.04.2011; diese gilt auch für minderjährige Betroffene von Menschenhandel 	
Netzwerkpartner Landessportbund M-V e. V.	<ul style="list-style-type: none"> - der Landessportbund und die ihm angeschlossenen Vereine und Verbände bringen als Mitglieder in den bestehenden Netzwerken gegen Gewalt und Kriminalität auf Landes- und Kommunalebene, insbesondere dem Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung sowie den kreislichen (Kreissportbünde) und lokalen Präventionsräten (Sportvereine) ihre Potenziale zum Kinderschutz aktiv ein 	

4.4.2 Entwicklungsziele und Fachpositionen

- Nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz sollen die beteiligten Netzpartner die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz in Vereinbarungen festlegen. Dies geschieht in einem partnerschaftlichen Prozess, der noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Deshalb bleibt die Festlegung von Qualitätsstandards für eine einzelfallbezogene und fallübergreifende Kooperation sowie die regelmäßige Überprüfung von Zielen und Maßnahmen auf Grundlage der Jugendhilfeplanung eine Aufgabe, bei der die Landesregierung die Jugendämter weiter unterstützen wird.

- Die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Gesundheitswesen ist für einen gelingenden Kinderschutz entscheidend. Erfolgreiche Kooperationen können dabei eher mit Institutionen, wie den Gesundheitsämtern oder Geburtskliniken aufgebaut werden. Um perspektivisch auch die niedergelassene Ärzteschaft wirksam in das System Früher Hilfen zu integrieren, soll die Etablierung sogenannter Interprofessioneller Qualitätszirkel forciert werden. Hierbei handelt es sich um gemeinsame Fallbesprechungen zwischen Fachkräften der Jugendhilfe und der Ärzteschaft. Erste Qualitätszirkel werden zu Beginn des Jahres 2016 in der Hansestadt Rostock sowie dem Landkreis Rostock durch speziell qualifizierte Moderatorentandems initiiert und durchgeführt. In der Folgezeit sollen sukzessiv weitere Qualitätszirkel im Land gegründet und etabliert werden.

- Schulen müssen sich zunehmend mit sozialpädagogischen Fragestellungen und Hilfeprozessen für Kinder und Jugendliche auseinandersetzen. Dabei treten Kindeswohlgefährdungen oft in Kombination mit anderen Problemlagen, wie Schulabsentismus, Entwicklungsdefiziten, instabilen familiären Verhältnissen oder Gruppenkonflikten auf. Um eine angemessene Unterstützung sicherzustellen, ist ein organisiertes, regelhaftes und systematisches Zusammenwirken von Jugendhilfe, Schule, Familie und weiteren Akteuren im Sozialraum erforderlich. Die Landesregierung unterstützt die dahingehende Kooperation und plant im Jahr 2016 eine gemeinsame Fachtagung zwischen Jugendhilfe und Schule.
- Das Zusammenwirken im Kinderschutz wird oft durch zeitliche und personelle Ressourcen sowie ungeklärte Zuständigkeiten der Netzwerkpartner erschwert.²⁰ Dies wiederum beeinträchtigt die Kontinuität und Nachhaltigkeit der Arbeit. In der Folge steigt der Aufwand der Jugendhilfe mit Blick auf die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags. Die Landesregierung wirkt darauf hin, die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Systeme mit der Kinder- und Jugendhilfe verbindlicher zu gestalten. Sie unterstützt die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beratend bei der Entwicklung von Kooperationsvereinbarungen nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz.
- Die Landesregierung prüft, inwieweit sich die Zusammenarbeit der bestehenden Gremien und Fachkreise (→ Punkt 4.4.1) in Angelegenheiten des Kinderschutzes optimieren lässt. Darin eingeschlossen sind Betrachtungen zu thematischen Sachverhalten, Abstimmungserfordernissen sowie zur Informationsgewinnung und -weiterleitung. Eine bessere Vernetzung könnte insbesondere mit Blick auf die eingebundenen Kooperationspartner der örtlichen Ebene wichtige Impulse und praxisrelevante Hinweise liefern, um künftige Planungen wirksamer aufeinander abzustimmen.
- Mit seinen landesweit über 240 000 Mitgliedern, darunter mehr als 63 000 Kindern, sowie tausenden Trainern und Übungsleitern ist der organisierte Sport in Mecklenburg-Vorpommern auch ein bedeutender Sensor und Gestalter für gesellschaftliche Prozesse. Die Trainer und Übungsleiter sind außerdem für die ihnen anvertrauten Kinder zumeist auch wichtige Vertrauenspersonen, die Verstöße gegen den Kinderschutz deutlich wahrnehmen können. Der organisierte Sport verfügt deshalb über ganz besondere Potenziale, auf die im Kinderschutz nicht verzichtet werden kann.
- Die Landesregierung unterstützt den Auf- und Ausbau flächendeckend verbindlicher und systemübergreifender Netzwerkstrukturen im Kinderschutz. Bestehende Gremien werden genutzt, um den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der kommunalen Ebene nützliche Informationen und Kontakte zu anderen Professionen zu vermitteln. Gleichzeitig erhalten sie die Möglichkeit, über gewachsene Kooperationen und bewährte Formen der Zusammenarbeit überregional zu berichten. So haben sich zum Beispiel zwei Landkreise auf der Halbzeitkonferenz zur Bundesinitiative Frühe Hilfen dahingehend präsentieren können. Solche Gelegenheiten sollen auch weiterhin geboten werden.

²⁰ http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/sm/Aufgaben_und_Themen/Jugend_und_Familie/Referat_200_Jugendhilfe%2c_Jugendarbeit/Buendnis_Kinderschutz_M-V/index.jsp;
Bundesinitiative Frühe Hilfen, Zwischenbericht 2014, Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen als Koordinierungsstelle des Bundes

- Die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz ist nicht nur ein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern ein kooperativer Prozess von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Er wird durch die Jugendhilfeausschüsse beziehungsweise den Landesjugendhilfeausschuss wesentlich mitgestaltet. Deshalb soll die Verständigung über Grundsätze der Qualitätsentwicklung und Konzepte sowie die Reflexion der Aufgabenwahrnehmung im Kinderschutz auch dort diskutiert werden.

4.5 Infrastrukturelle Maßnahmen

4.5.1 Bestandsanalyse

Abbildung 8: Bestandsanalyse - Infrastrukturelle Maßnahmen

Grundlage/ Maßnahme	Regelungsinhalt	Status	Finanzierung (Titel/ HH- Ansatz)
Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales			
Landesprogramm Familienhebammen	<ul style="list-style-type: none"> - medizinische und psychosoziale Unterstützungsleistungen der Familienhebammen richten sich speziell an junge Familien in belasteten Lebenssituationen - Gewährung der Leistungen nach Ablauf der Mutterschutzfrist bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes - im Jahr 2014 konnten neue Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger für dieses Einsatzfeld gewonnen und eingesetzt werden - die Qualifizierung erfolgt auf Grundlage fachspezifischer Vorgaben des Landes und unter Berücksichtigung des Referenzrahmens des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (Kompetenzprofil Familienhebammen) durch das Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe - Schabernack e. V. 	seit 2008 laufend	<u>1019-684.11</u> 2014: rund 465 700 € 2015: rund 465 700 €
Kinderschutz-hotline	<ul style="list-style-type: none"> - zusätzliches Angebot zur Sicherung des Kindeswohls - Bürgerinnen und Bürger sowie betroffene Kinder und Jugendliche können Tag und Nacht kostenlos unter der Telefonnummer 0800 - 14 14 007 Informationen weitergeben sowie Hilfe und Unterstützung einfordern - Aufnahme von Hinweisen zu Auffälligkeiten wie Vernachlässigung von Kindern, häuslicher Gewalt oder familiären Konflikten durch den Betreiber der Hotline (gemeinnützige Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe des ASB mbH) und Weiterleitung an das zuständige Jugendamt 	seit 2008, laufend	<u>1019-684.11</u> 2014: 160 300 € 2015: 160 300 €
Kinder- und Jugendtelefon	<ul style="list-style-type: none"> - bundesweites, kostenfreies telefonisches Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche unter der einheitlichen Rufnummer 0800 111 0 333 - das regionale Kinder- und Jugendtelefon in M-V 	laufend	<u>1025-684.34</u> 2014: 30 000 €

Grundlage/ Maßnahme	Regelungsinhalt	Status	Finanzierung (Titel/ HH- Ansatz)
	<p>wird durch den Deutschen Kinderschutzbund e. V. betrieben</p> <ul style="list-style-type: none"> - anonyme, vertrauliche Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche bei der Lösung von Problemen, unter anderem auch bei Mobbing auf Chat-Seiten - Information zu regionalen Hilfs- und Beratungsangeboten 		<p>2015: 30.000 €</p>
Elterntelefon	<ul style="list-style-type: none"> - bundesweites, kostenfreies telefonisches Beratungs- und Informationsangebot für Eltern unter der einheitlichen Rufnummer 0800 111 0550 - das regionale Elterntelefon in MV wird vom DKSB e. V. betrieben - anonyme, vertrauliche Beratung und Unterstützung in Erziehungsfragen und bei der Lösung von Problemen 	laufend	<p><u>1025-684.34</u></p> <p>2014: 15 000 €</p> <p>2015: 15 000 €</p>
Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung	<ul style="list-style-type: none"> - mit Angeboten der sozialrechtlichen und sozialpsychologischen Beratung unterstützen die Beratungsstellen nicht nur werdende Mütter in einer wichtigen Lebensphase, sondern leisten präventive Arbeit in Schulen und Freizeiteinrichtungen für Jugendliche - die Beratungseinrichtungen erreichen Klientinnen und Klienten in allen sozialen Schichten und Lebenskontexten - zur Information über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung wirken die Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz mit 	laufend	<p><u>1019-684.02</u></p> <p>2014: 2 843 500 €</p> <p>2015: 2 831 600 €</p>
Förderung des Deutschen Kinderschutzbundes, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	<ul style="list-style-type: none"> - überörtliche Multiplikatorentätigkeit und Einsatz für die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen - Unterstützung der Arbeit im Kinderschutz und beim Aufbau flächendeckender Strukturen und Netzwerke auf örtlicher Ebene - Tätigkeitsgebiet umfasst unter anderem das Gebiet der Frühen Hilfen, der Familienbildung und Suizidprävention 	seit 2008, laufend	<p><u>1019-684.09</u></p> <p>2014: 85 000 €</p> <p>2015: 85 000 €</p>
Kinder- und jugendpsychiatrische Abteilungen	<ul style="list-style-type: none"> - an fünf Standorten in Krankenhäusern des Landes M-V mit 176 vollstationären Betten und 171 tagesklinischen Plätzen an zehn Standorten - an allen Standorten befinden sich auch kinder- und jugendpsychiatrische Institutsambulanzen 		
Einrichtung von Traumaambulanzen	<ul style="list-style-type: none"> - schnelle und fachkompetente Soforthilfe durch ein fachärztliches und fachpsychologisches Angebot zur frühzeitigen Erstversorgung der Opfer von Gewalttaten - qualifizierte Untersuchung, Beratung und Behandlung durch Gewalttaten traumatisierter Personen mit dem Ziel der Verhinderung chronischer Erkrankungen 	2003, laufend	<p><u>1003-533.02</u></p> <p>2014/15: je 16 600 €</p> <p><u>1003-534.01</u></p> <p>2014/15: je 2 400 €</p>

Grundlage/ Maßnahme	Regelungsinhalt	Status	Finanzierung (Titel/ HH- Ansatz)
	<ul style="list-style-type: none"> - am 05.03.2014 wurden die ersten Traumaambulanzen speziell für Kinder und Jugendliche des MediClin Müritzklinikums an den Klinikstandorten Röbel und Neubrandenburg eröffnet - weitere Traumaambulanzen für Kinder und Jugendliche haben an den HELIOS Kliniken Schwerin sowie am AMEOS Klinikum Ueckermünde an den Klinikstandorten Ueckermünde und Anklam ihre Arbeit aufgenommen - zu den Leistungen gehören unter anderem fünf probatorische Sitzungen, die Akut-Therapie, die stationäre Krisenintervention und als Prophylaxemaßnahmen die psychotherapeutische Begleitung des geschädigten Kindes oder Jugendlichen durch eine Fachkraft bei Terminen von Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten zur Vermeidung einer Sekundärtraumatisierung 		<u>1003-681.02</u> 2014/15: je 9 400 €
Fachbera- tungsstellen für Betroffene von sexuali- sierter Gewalt in MV	<ul style="list-style-type: none"> - unterschiedliche Schwerpunktsetzung der fünf Fachberatungsstellen im Kontext sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche - Unterstützung von Familienangehörigen, anderen Bezugspersonen und professionellen Helferinnen und Helfern bei Verdacht oder erwiesener sexualisierter Kindesmisshandlung, um Gefährdungseinschätzungen, Handlungsschritte und Hilfsangebote zu erarbeiten und umzusetzen - Stärkung von Bezugspersonen im Umgang mit betroffenen Kindern - Weitervermittlung der Kinder und Jugendlichen an geeignete (insbesondere therapeutische) Institutionen - Beratungen unter anderem mit Jugendämtern - in drei Fachberatungsstellen können Kinder direkt beraten werden 		<u>1001-684.04</u> anteilig im Rahmen der Förderung insgesamt
Kinder- und Jugendbera- tung an allen Interventions- stellen gegen häusliche Gewalt und Stalking	<ul style="list-style-type: none"> - altersangemessene Kinder- und Jugendberatung an allen fünf Interventionsstellen - Spezialisierung auf psychosoziale Beratung von Kindern und Jugendlichen als mittelbar (in bestimmter Anzahl von Fällen auch unmittelbar) Betroffene von häuslicher Gewalt und/ oder Stalking - Aufklärung über Folgen und Auswirkungen der Gewalt - Sensibilisierung für Belange/ Bedürfnisse der Kinder - Fokus auf schützende Faktoren, gewaltfreie Erziehung, Hinweise zur Stärkung und Förderung der Eltern-Kind-Beziehung und Stärkung der Erziehungskompetenz - Kooperationsgespräche, interdisziplinäre Fallbesprechungen, Hilfeplangespräche und Begleitungen je nach Gefährdungslage im Rahmen der 	5/2008, laufend	<u>1001-684.04</u> anteilig im Rahmen der Förderung insgesamt

Grundlage/ Maßnahme	Regelungsinhalt	Status	Finanzierung (Titel/ HH- Ansatz)
	regionalen Netzwerke (Jugendamt, Psychologinnen und Psychologen, Ärztinnen und Ärzte, Beratungsstellen und andere)		
Männer- und Gewaltbera- tungsstellen	<ul style="list-style-type: none"> - Hilfsangebot für Gewalttäter und Gewalttäterinnen - Möglichkeit zum Erlernen und Anwenden alternativer, gewaltfreier Verhaltensweisen - Männer- und Gewaltberatung Neubrandenburg - Männer- und Gewaltberatung Güstrow - Fachpraxis für Gewaltberatung Greifswald 		<u>1001-684.04</u> anteilig im Rahmen der Förderung insgesamt
Ministerium für Inneres und Sport			
Gestaltung kindgerechter Vernehmungszimmer	- Ausgestaltung im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten in den vier Kriminalpolizeiinspektionen (KPIen) in Schwerin, Rostock, Neubrandenburg und Anklam, einschließlich Videotechnik	laufend	<u>0406-812.01</u> anteilig
Justizministerium			
Mutter-Kind- Station in der Jugendanstalt Neustrelitz	<ul style="list-style-type: none"> - zwei junge Mütter können mit bis zu jeweils zwei Kindern bis drei Jahren betreut werden - jeder Mutter steht eine Erzieherin oder ein Erzieher/ Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter zur Seite → im Mittelpunkt steht insbesondere die Aufrechterhaltung und Förderung der Mutter-Kind-Beziehung - das Projekt wird durch eine Trägergemeinschaft der AWO Mecklenburg-Strelitz gGmbH und dem DRK Mecklenburgische Seenplatte e. V. getragen 	2008	

4.5.2 Entwicklungsziele und Fachpositionen

- Das Zusammenwirken von niederschwelliger Infrastruktur und Einzelfallhilfen muss gerade in sozialbelasteten Gebieten gut aufeinander abgestimmt sein. Die Angebote sind so auszurichten, dass wesentliche Ausgangslagen für erzieherische Überforderung und Kindeswohlgefährdung in den Fokus genommen werden und der Aufbau von Vertrauensbeziehungen ermöglicht wird.
- Familienhebammen erbringen seit 2008 medizinische und psychosoziale Unterstützungsleistungen für junge Familien in belasteten Lebenssituationen. Sie begleiten Eltern ab der achten Woche nach der Geburt bis zum Ende des ersten Lebensjahres ihres Kindes im Rahmen aufsuchender Hilfen. Obwohl der Einsatz der Familienhebammen nahezu flächendeckend gewährleistet werden kann, ist der tatsächliche Hilfebedarf punktuell höher. Die mit der Bundesinitiative Frühe Hilfen verbundene Öffnung des Tätigkeitsfeldes von Familienhebammen für vergleichbare Berufsgruppen versetzt die Landesregierung in die Lage, neue Fachkräfte für dieses Einsatzfeld zu gewinnen. Deshalb wird nunmehr verstärkt um Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger geworben.

- Um Möglichkeiten und Grenzen einer gezielten Wirkungssteuerung in der Jugendhilfe auszuloten, sind geeignete Instrumente erforderlich. Deshalb fördert die Landesregierung die systematische Erhebung und Auswertung von Sozialdaten im Rahmen der Integrierten Berichterstattung (IBM-V). Darin eingeschlossen sind Kennzahlen zu Kindeswohlgefährdungen, Inobhutnahmen, stationären Angeboten und ambulanten Hilfen. Den Jugendämtern steht damit eine zentrale Datenbank zur Verfügung, die es ermöglicht, qualifizierte jugendhilferelevante Entscheidungen vorzubereiten und sich mit anderen Jugendämtern zu vergleichen. Dabei wird der Grundfrage nachgegangen, wie Angebote und Verfahren verändert werden müssen, um sie bedarfsgerecht und insgesamt wirkungsvoller zu gestalten.
- Bei körperlicher und seelischer Misshandlung oder Bedrohung können Frauen mit Kindern Schutz und Hilfe in den Frauenhäusern des Landes finden. Die dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind jedoch nur auf die Unterstützung der traumatisierten Frauen spezialisiert. Der Schutz der sie begleitenden Kinder und Jugendlichen obliegt dem zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger. Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass dieser zur unmittelbaren Betreuung der Kinder in den Frauenhäusern (analog der Stadt Rostock) jeweils eine zusätzliche Fachkraft pro Einrichtung zur Verfügung stellt. Dazu sucht sie das Gespräch mit den kommunalen Verantwortungsträgern.

4.6 Sonstige Maßnahmen

4.6.1 Bestandsanalyse

Abbildung 9: Bestandsanalyse - Sonstige Maßnahmen

Grundlage/ Maßnahme	Regelungsinhalt	Status	Finanzierung (Titel/ HH- Ansatz)
Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales			
Jugendschutz.net	- jugendschutz.net wurde 1997 von den Jugendministern aller Bundesländer gegründet, um jugendschutzrelevante Angebote im Internet auch auf sexuellen Missbrauch, Vermarktung von Kindern und Jugendlichen im sexualisierten Kontext hin zu überprüfen	1997, laufend	<u>1026-632.02</u> 2014: 7 200 € 2015: 7 200 €
Projekt „Beteiligungs- und Beschwerdemanagement in den Erziehungshilfen“	- Förderung, Neuentwicklung und strukturelle Verankerung von Partizipationsansätzen für junge Menschen in der Heimerziehung - Stärkung des Bewusstseins für das Beteiligungsthema bei Fach- und Führungskräften - modellhafte Erfassung, Weiterentwicklung und Erprobung von Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten an vier Standorten in M-V mit Fachkräften der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe sowie den Kindern und Jugendlichen der Einrichtungen	12/2013-11/2016	<u>1025-684.34</u> Gesamtförderung rund 234 000 €
Projekt „Qualifizierungsoffensive Hilfeplanverfahren“	- Qualifizierungsoffensive zur Weiterentwicklung und Qualifizierung des Hilfeplanverfahrens in M-V - umfasst Qualifizierung von Fachkräften, Jugendhilfeplanung und örtliches Hilfeplanverfahren - Modellprojekt wird zunächst in drei Jugend-	10/2014-9/2017	<u>1025-684.34</u> Gesamtförderung rund 297 000 €

Grundlage/ Maßnahme	Regelungsinhalt	Status	Finanzierung (Titel/ HH- Ansatz)
	ämtern durchgeführt (die anderen Jugendämter sind auf der interkommunalen Ebene beteiligt)		
Fachbuch „Frühe Hilfen und Datenschutz MV“	- Aufklärung über Grundlagen des Datenschutzes, Bestimmungen des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes sowie einschlägige Regelungen in den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheits- und Schulwesens	2010	derzeit keine Finanzierung einer Neuauflage
Unterstützung der Kampagne „Kein Raum für sexuellen Missbrauch“	- Kampagne des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs - Aufklärung und Sensibilisierung zum Thema sexueller Kindesmissbrauch - Eltern und Fachkräfte werden ermutigt, Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in Einrichtungen nachzufragen und einzufordern, zum Beispiel in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Gemeinden, Sport- oder Freizeiteinrichtungen - Versand von Informationsmaterialien, die eine Kommunikation zum Thema erleichtern und als Orientierung dienen - Kampagnenspots und Onlinebanner	1/2013	<u>1001-531.02</u> 2012/13: insgesamt rund 2 500 €
Präventionsprojekt „Dunkelfeld“ im Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“	- sexualmedizinisches Versorgungsangebot des Kompetenzzentrums Sexualmedizin der Universität Greifswald für potentielle Täterinnen und Täter mit sexuellen Präferenz- und Verhaltensstörungen (Pädophilie/ Hebephilie) - Verhinderung von Straftaten durch frühzeitige Intervention	1/2012	<u>1002-684.03</u> 46.500 €
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur			
Bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs „Trau Dich“	- Stärkung und Förderung von Kindern in einem positiven Gesamtkonzept von Erziehung und Bildung, speziell im Umgang mit Konflikten und Grenzverletzungen - Aufklärung und Information von Kindern unter Einbeziehung von Eltern, pädagogischen und psychologischen Fachkräften - Bekanntmachung von Beratungs- und Anlaufstellen und Unterstützung des Hilfesystems, unter anderem durch die Vernetzung der Akteure auf lokaler Ebene - Fortbildungsangebote für pädagogische Fachkräfte und Entwicklung von Präventionsstrategien auf institutioneller Ebene - Sensibilisierung der Gesellschaft und Versachlichung der Gesamthematik - Zielgruppen: Kinder im Grundschulalter und im Übergang zur Pubertät (8-12 Jahre), Eltern, Lehrkräfte; pädagogische und psychologische Fachkräfte der Schulen, Bildungseinrichtungen, Entscheidungsträger, Initiativen und Fachinstitutionen auf lokaler/ regionaler und Landesebene, zuständige Landesministerien - Grundlage: Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderechtskonvention) und umfas-	2016/2017	<u>0750-534.72</u> 2016: bis 4 200 € 2017: bis 4 200 €

Grundlage/ Maßnahme	Regelungsinhalt	Status	Finanzierung (Titel/ HH- Ansatz)
	sendes Konzept der Sexualaufklärung		
Ministerium für Inneres und Sport			
Mitwirkung der Landespolizei bei Präventionsprojekten	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirkung an Präventionsprojekten zur Vermeidung des sexuellen Missbrauchs von Kindern - Weitergabe von Präventionsempfehlungen an Multiplikatoren, wie Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige Personen oder Eltern - Wir in Mecklenburg-Vorpommern - Fit und sicher in die Zukunft (www.wir-in-mv.de) - Medienscouts (www.medianscouts-mv.de) - Netzwerkstar (www.netzwerkstar.de) - regionale Präventionsangebote der örtlichen Polizeiinspektionen (Pien) betreffend Medien-sicherheit (www.medienkompetenz-in-mv.de) - darüber hinaus bieten die örtlichen Polizeiinspektionen -meist in Kooperation mit Schulen- teils weitere Präventionsmaßnahmen im Kontext Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder an, wie zum Beispiel „Eh Alter!“ (Stralsund) 	laufend	<u>0406-537.03</u> anteilig
Gesamtgesellschaftliche Präventionsprojekte des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung von Präventionsprojekten auf der Grundlage der entsprechenden Förderrichtlinie des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung - Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> „Mein Körper gehört mir“ <ul style="list-style-type: none"> - Theaterpädagogisches Projekt zur Stärkung des Ichs, des Selbstvertrauens, der Bereitschaft zur Abwehr von Übergriffen und des Mutes zur Suche nach Hilfe von Dritten - Kinder sollen lernen, Gefahrensituationen vorzubeugen oder Erlebtes zu verarbeiten - Aufführung an verschiedenen Schulen des Landes „Sicherheitstrainings für Grundschüler“ <ul style="list-style-type: none"> - Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden ermutigt, für sich selbst zu sprechen, „nein“ zu sagen und Stoppsignale auszusenden - Kinder erlernen Grundlagen der Selbstbehauptung und Selbstverteidigung - Qualitätszertifizierung des Anbieters durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V „Recht und Unrecht im Internet - Kinder als Täter und Opfer“, „...gewaltfrei on tour“ 	laufend	<u>0401-685.64</u> anteilig
Justizministerium			
Projekt „Psycho-soziale Prozessbegleitung“	<ul style="list-style-type: none"> - kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die Opfer eines Sexualdelikts oder einer schweren Gewalttat geworden sind (professionelle Betreuung, Informationsvermittlung und Begleitung) - umfasst Vorbereitung der Opfer auf ein Gerichtsverfahren und die damit verbundenen emotio- 	7/2010, laufend	<u>0901-684.02</u> 2014: 175 000 € 2015: 175 000 €

Grundlage/ Maßnahme	Regelungsinhalt	Status	Finanzierung (Titel/ HH- Ansatz)
	<p>nenal Belastungen, die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungsverfahren, vor, während und gegebenenfalls nach der Hauptverhandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualitätssicherung durch Festlegung eines speziellen Qualifikations- und Anforderungsprofils an Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter sowie Grundsätze und Standards für psychosoziale Prozessbegleitung - im Zeitraum Juli 2010 bis Januar 2015 wurden in den vier Landgerichtsbezirken 311 Kinder, Jugendliche und Heranwachsende unterstützt; seit Februar 2014 wird das Projekt auch in den Landgerichtsbezirken Stralsund und Rostock umgesetzt - Flyer „Beistand vor Gericht“ 		
<p>Projekt „Neukonzeption der Sozialtherapie in der Justizvollzugsanstalt Waldeck“/ „Papa ist auf Montage (PiaM) - Elternschaft während der Haftzeit und Möglichkeiten der präventiven Familienunterstützung“ in der Justizvollzugsanstalt Bützow</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gegenstand des Projekts: Entwicklung und Erprobung von familienorientierten Handlungs- und Interventionsmöglichkeiten im Justizvollzug - Teilnehmer: inhaftierte Väter mit Freiheitsstrafen von einem bis fünf Jahren und deren in M-V lebende Kinder und Partnerin - Ziel: Aufrechterhaltung und nachhaltige Stärkung der Vater-Kind-Beziehung, Verbesserung von Elternkompetenzen von inhaftierten Vätern und zur Unterstützung der Familien sowie Verbesserung der Chancen inhaftierter Väter auf ein künftig straffreies Leben - die Durchführung des Projektes erfolgt durch Mitarbeiter des Justizvollzugs in Kooperation mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines freien Trägers - das Projekt „Papa ist auf Montage (PiaM)“ umfasst mehrere Teilprojekte, unter anderem Vätertraining, Triple P - Elternberatung, Familienbesuche, aufsuchende Arbeit in der Häuslichkeit, gesunde Ernährung - im Zeitraum von April 2012 bis Juni 2015 nahmen 42 inhaftierte Väter an dem Projekt teil 	<p>seit 2012 Pilotprojekt</p>	<p><u>0903-534.03</u> <u>0903-282.01</u></p> <p>Finanzierung über Drittmittel</p>

4.6.2 Entwicklungsziele und Fachpositionen

- Modellprojekte setzen auf verschiedenen Ebenen an und bieten die Chance zur Weiterentwicklung und Professionalisierung der Arbeit im Kinderschutz. Sie helfen, den Umgang mit veränderten Rahmenbedingungen zu erproben und geeignete Lösungen in vorhandene Strukturen zu verankern. Die Landesregierung fördert auch weiterhin Projekte und Maßnahmen, die zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz beitragen. Unter fachlicher Begleitung werden die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen in geeigneter Weise ausgewertet und dokumentiert.
- Zukünftig wird verstärkt darauf zu achten sein, dass im Zuge der Projektlaufzeit auch belastbare Daten zu Effekten der Inanspruchnahme von Angeboten, dem Fürsorge- und Erziehungsverhalten von Eltern sowie den Entwicklungsmerkmalen von Kindern erhoben werden.
- Maßnahmen zur Intervention und Prävention von Machtmissbrauch in Institutionen sollen grundsätzlich in allen Einrichtungen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors fest verankert und überprüft werden. Eingeschlossen darin sind Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche mit einer Beeinträchtigung betreuen. Geprüft wird, in welchem Rahmen die Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt oder fälschlicherweise eingeleiteter Strafverfolgung weiter unterstützt werden kann.
- Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass Planungen und Vorhaben des Landes mit kinderschutzrelevanten Sachverhalten abgestimmt vorgenommen werden. Voraussetzung dafür ist ein hohes Maß an Transparenz, Information und Kommunikation zwischen den verschiedenen Förderbereichen. Rahmenbedingungen und Verfahrensabläufe müssen gezielt analysiert und Maßnahmen mit der kommunalen Ebene kommuniziert und rückgespiegelt werden.

5. Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Programm konkretisiert die Landesregierung ihr Vorhaben, die Entwicklungsperspektiven von Kindern und Familien weiter zu verbessern. Die Anforderungen, die dabei an einen wirksamen Kinderschutz gestellt werden, können nicht durch die Kinder- und Jugendhilfe allein bewältigt werden. Sie erfordern das Zusammenwirken aller staatlichen Institutionen und der Gesellschaft als Ganzes.

Die formulierten Entwicklungsziele und Fachpositionen sind vielfach grundsätzlicher Art, sodass ihre Konkretisierung einer ressortübergreifenden Umsetzungsgruppe beziehungsweise den jeweiligen Fachgremien vorbehalten bleibt. Ungeachtet dessen bleibt zu prüfen, ob das vorliegende Programm insgesamt Wirkung zeigt, ausreichende Impulse setzt oder weitere Akzentuierungen erforderlich sind.

Abschließend wird noch einmal darauf hingewiesen, dass es einen lückenlosen Schutz von Kindern und Jugendlichen auch in Zukunft nicht geben wird. Richtschnur für eine politische Auseinandersetzung mit dieser Thematik muss daher eine von tragischen Einzelfällen losgelöst zu entwickelnde Gesamtstrategie sein, die eine nachhaltige und kontinuierliche Verbesserung der Entwicklungs- und Lebensbedingungen zum Ziel hat.

Sämtliche in diesem Programm aufgeführten Maßnahmen, Entwicklungsziele und Fachpositionen stehen unter dem Vorbehalt des Haushalts und entfalten keine präjudizierenden Wirkung.

Abbildungsverzeichnis		Seite
Abbildung 1	Anzahl der Verfahren in M-V zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach Altersgruppen im Jahresvergleich	5
Abbildung 2	Inobhutnahmen in M-V nach Altersgruppen im Jahresvergleich (Statistisches Amt M-V)	6
Abbildung 3	Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach Alter des/der Minderjährigen sowie der/den bekannt machenden Institution oder Person/en (Bundesstatistik 2013)	7
Abbildung 4	Bestandsanalyse - Landesrechtliche Regelungen	12
Abbildung 5	Bestandsanalyse - Konzeptionelle Grundlagen und Empfehlungen	17
Abbildung 6	Bestandsanalyse - Qualitätsentwicklung und Qualifizierung	23
Abbildung 7	Bestandsanalyse - Fachbereichsinterne und fachübergreifende Zusammenarbeit	35
Abbildung 8	Bestandsanalyse - Infrastrukturelle Maßnahmen	42
Abbildung 9	Bestandsanalyse - Sonstige Maßnahmen	46

Literaturverzeichnis

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2009), Materialien zu Frühen Hilfen, Interventions- und Präventionsmaßnahmen im Bereich Früher Hilfen - Internationaler Forschungsstand, Evaluationsstandards und Empfehlungen für die Umsetzung in Deutschland

Dr. Thomas Meysen, Heft 05/2008 JAmt, Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - Geändertes Recht ab Sommer 2008

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013), 14. Kinder- und Jugendbericht - Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland

Nationales Zentrum Frühe Hilfen als Koordinierungsstelle des Bundes (2014), Bundesinitiative Frühe Hilfen Zwischenbericht 2014

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe AGJ (2012), Herausforderungen des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) für die Kinder- und Jugendhilfe

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA (2013), Werkbuch Präventionskette - Herausforderungen und Chancen beim Aufbau von Präventionsketten in Kommunen

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2013), Datenreport Frühe Hilfen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2006), Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme - Aktionsprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Schutz von Kleinkindern, zur Früherkennung von Risiken und Gefährdungen und zur Implementierung effektiver Hilfesysteme

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2014), Gesamtkonzept gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2011), Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung

Deutsches Jugendinstitut e. V., IzKK-Nachrichten, 2013/2014 Heft 1, Konstruktiv kooperieren im Kinderschutz

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2010), Forschung und Praxisentwicklung Früher Hilfen - Modellprojekte begleitet vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen